A/S-21/7

Vereinte Nationen

Resolutionen
und
Beschlüsse

der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

30. Juni – 2. Juli 1999

Generalversammlung

Offizielles Protokoll · Einundzwanzigste Sondertagung
Beilage 2 (A/S-21/7)

A/S-21/7

Resolutionen
und
Beschlüsse

der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

30. Juni – 2. Juli 1999

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Einundzwanzigste Sondertagung
Beilage 2 (A/S-21/7)

Vereinte Nationen • New York 2000

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Zusätzlich zu den von der Generalversammlung auf ihrer einundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüssen enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

ISSN 1014-9589

INHALT

Abschnitt		*Seite*
I.	Tagesordnung	1
II.	Resolution auf Grund des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses	3
III.	Resolution auf Grund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	5
IV.	Beschlüsse	25
	A. Wahlen und Ernennungen	25
	B. Sonstige Beschlüsse	27

ANHANG

	Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	29

I. TAGESORDNUNG[1]

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Uruguays
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die einundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung:
   a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
   b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Bericht der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
6. Ablauf der Tagung
7. Annahme der Tagesordnung
8. Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung
9. Annahme des Schlussdokuments

[1] Siehe auch Abschnitt IV.B, Beschluss S-21/22.

II. RESOLUTION AUF GRUND DES BERICHTS DES VOLLMACHTENPRÜFUNGSAUSSCHUSSES

S-21/1. Vollmachten der Vertreter für die einundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung[1],

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

7. Plenarsitzung
2. Juli 1999

[1] A/S-21/4, Ziffer 14.

III. RESOLUTION AUF GRUND DES BERICHTS DES AD-HOC-PLENARAUSSCHUSSES DER EINUNDZWANZIGSTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG[1]

S-21/2. Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung

verabschiedet die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in der Anlage zu dieser Resolution.

9. Plenarsitzung
2. Juli 1999

ANLAGE

Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

I. PRÄAMBEL

1. Das am 13. September 1994 im Konsens verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung[2], das im Bericht der Konferenz enthalten ist und das sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/128 vom 19. Dezember 1994 zu eigen gemacht hat, stand am Beginn einer neuen Ära auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung. Das Ziel des auf der Konferenz verabschiedeten, wegweisenden Übereinkommens bestand darin, die Lebensqualität und das Wohlergehen der Menschen zu steigern und die menschliche Entwicklung zu fördern, indem die Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerungs- und Entwicklungspolitiken und -programmen anerkannt werden, die darauf gerichtet sind, die Beseitigung der Armut, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, die Bildung, insbesondere für Mädchen, die Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter, die Senkung der Säuglings-, Kinder- und Müttersterblichkeit, den allgemeinen Zugang zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, darunter Familienplanung und sexuelle Gesundheit, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, die Ernährungssicherheit, die Erschließung der Humanressourcen und die Gewährleistung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und integraler Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte, herbeizuführen.

2. In dem Aktionsprogramm wird anerkannt, dass das Ziel der Ermächtigung und der Eigenständigkeit der Frau sowie die Verbesserung ihrer politischen, sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Stellung ein höchst wichtiger Eigenwert und gleichzeitig für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung unerlässlich ist. Größere Investitionen in Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gesundheit und der Bildung für alle Menschen, insbesondere für Frauen, die ihnen die volle und gleichberechtigte Teilhabe am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben ermöglichen sollen, sind für die Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms unerlässlich.

3. In dem Aktionsprogramm wird betont, dass jeder Mensch das Recht auf Bildung hat, die auf die volle Entfaltung der menschlichen Ressourcen, auf die Würde und das Potenzial der Menschen ausgerichtet ist und die Frauen und Mädchen besonders berücksichtigt, und dass daher jeder Mensch die Bildung erhalten soll, die für die Befriedigung der Grundbedürfnisse des Menschen und die Wahrnehmung der Menschenrechte notwendig ist. In dem Aktionsprogramm wird die Beseitigung aller Praktiken gefordert, die Frauen diskriminieren, und bekräftigt, dass die Förderung der Gleichstellung und Gleichbehandlung und der Ermächtigung der Frau, die Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen und die Gewährleistung der Kontrolle der Frauen über ihre eigene Fruchtbarkeit Eckpfeiler der Programme auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung sind. In dem Programm wird bekräftigt, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind. Ferner wird bekräftigt, dass die reproduktiven Rechte bestimmte Menschenrechte umfassen, die bereits in nationalen Rechtsvorschriften, völkerrechtlichen Menschenrechtsdokumenten und anderen Konsensdokumenten anerkannt werden. Diese Rechte gründen auf der Anerkennung des Grundrechts aller Paare und Einzelpersonen, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl, den Geburtenabstand und den Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder zu entscheiden und über die diesbezüglichen Informationen und Mittel zu verfügen, sowie des Rechts, ein Höchstmaß an sexueller und reproduktiver Gesundheit zu erreichen. Dies umfasst auch ihr Recht, frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt Entscheidungen in Bezug auf die Fortpflanzung zu treffen, wie es in den Menschenrechtsdokumenten niedergelegt ist. Bei der Ausübung dieses Rechts sollen sie die Bedürfnisse ihrer bereits lebenden und ihrer zukünftigen Kinder sowie ihre Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft berücksichtigen. Die Förderung der verantwortungsbewussten Ausübung dieser Rechte für alle Menschen soll die wesent-

---

[1] *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundzwanzigste Sondertagung, Beilage 3* (S-21/5/Rev.1).

[2] *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

liche Grundlage der vom Staat und von der Gemeinschaft unterstützten Politiken und Programme auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, einschließlich der Familienplanung, bilden.

4. Die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und die Umsetzung ihrer Ergebnisse ist in engem Zusammenhang mit den Ergebnissen und dem koordinierten Folgeprozess der anderen großen Konferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren zu sehen. Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms sollen die integrierten Folgemaßnahmen zu allen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen unterstützen und mit ihnen im Einklang stehen.

5. Jedes Land hat das souveräne Recht, die in dem Aktionsprogramm und dem vorliegenden Dokument enthaltenen Empfehlungen entsprechend seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seinen eigenen Entwicklungsprioritäten, unter voller Achtung der verschiedenen religiösen und ethischen Wertvorstellungen und kulturellen Traditionen seiner Bevölkerung und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten internationalen Menschenrechten umzusetzen.

6. Die Empfehlungen in dem Aktionsprogramm umfassten eine Reihe einander gegenseitig bedingender quantitativer Gesamt- und Einzelziele. Dazu gehörten der allgemeine Zugang zu Grundschulbildung unter besonderer Berücksichtigung der Überwindung des zwischen den Geschlechtern bestehenden Gefälles in der Primar- und Sekundarschulbildung, sofern vorhanden; der allgemeine Zugang zu primärer Gesundheitsversorgung; der allgemeine Zugang zu umfassenden Diensten im Bereich der reproduktiven Gesundheit, einschließlich der Familienplanung, wie in Ziffer 7.6 des Aktionsprogramms festgeschrieben; die Senkung der Säuglings-, Kinder- und Müttermorbidität und -sterblichkeit; sowie die Steigerung der Lebenserwartung. In dem Aktionsprogramm wurden darüber hinaus auch eine Reihe qualitativer Ziele vorgeschlagen, die einander stützen und für die Verwirklichung der quantitativen Gesamt- und Einzelziele von entscheidender Bedeutung sind.

7. In dem Aktionsprogramm wird ein umfassendes Konzept für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen dargelegt und ein Spektrum demografischer und sozialer Ziele benannt, die während eines Zeitraums von 20 Jahren zu erreichen sind. In dem Aktionsprogramm werden zwar keine Zielvorgaben für Bevölkerungswachstum, -struktur und -verteilung gesetzt, doch wird die Auffassung deutlich, dass eine baldige Stabilisierung der Weltbevölkerung einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung des übergeordneten Ziels einer nachhaltigen Entwicklung leisten würde.

8. Schätzungen und Prognosen der Vereinten Nationen zufolge wird es 1999 erstmals mehr als 6 Milliarden Menschen auf der Erde geben, von denen beinahe 80 Prozent in Entwicklungsländern leben werden. Je nach Art und Umfang der in den kommenden fünf bis zehn Jahren getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Bevölkerungspolitik und der reproduktiven Gesundheit, einschließlich der Bereitstellung von Familienplanungsdiensten, wird die Weltbevölkerung im Jahr 2015 zwischen 6,9 und 7,4 Milliarden Menschen betragen. In den meisten Ländern der Erde bildet sich ein Muster niedriger Geburten- und Sterbeziffern heraus; da dies in den einzelnen Ländern jedoch in unterschiedlichem Tempo vonstatten geht, ist das entstehende Bild das einer Welt, die sich einer zunehmenden Vielzahl demografischer Situationen gegenübersieht. Die Zahl der Menschen im fortpflanzungsfähigen Alter wächst weltweit nach wie vor etwas schneller als die Weltbevölkerung insgesamt, was auf die hohe Zahl der ins fortpflanzungsfähige Alter eintretenden Jugendlichen zurückzuführen ist. In dem Aktionsprogramm wird zu Recht betont, dass Bevölkerungsbelange voll in die Entwicklungsstrategien und Planung einbezogen werden müssen, wobei die Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerungsfragen und den Zielen der Armutsbeseitigung, der Ernährungssicherheit, des angemessenen Wohnraums, der Beschäftigung und grundlegender sozialer Dienstleistungen für alle zu berücksichtigen sind, mit dem Ziel, die Lebensqualität der heutigen und kommenden Generationen durch geeignete Bevölkerungs- und Entwicklungspolitiken und -programme zu verbessern.

9. Die fünfjährliche Überprüfung der Fortschritte zeigt, dass die Umsetzung der Empfehlungen des Aktionsprogramms positive Ergebnisse gezeitigt hat. Viele Länder haben Schritte zur Einbeziehung von Bevölkerungsbelangen in ihre Entwicklungsstrategien unternommen. In den meisten Ländern ist die Sterblichkeit in den fünf Jahren seit Verabschiedung des Aktionsprogramms weiter zurückgegangen. Die auf der Konferenz festgelegte weite Definition der reproduktiven Gesundheit wird von einer steigenden Zahl von Ländern akzeptiert, und viele Länder treffen Maßnahmen zur Bereitstellung umfassender Dienstleistungen, wobei der Schwerpunkt mehr und mehr auf der Qualität der Betreuung liegt. Der zunehmende Einsatz von Familienplanungsmethoden deutet darauf hin, dass sich der Zugang zu Familienplanung verbessert hat und dass immer mehr Paare und Einzelpersonen die Zahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände wählen können. Viele Länder, Herkunfts- wie Aufnahmeländer, haben unter anderem auch auf Regionalebene wichtige Maßnahmen mit dem Ziel einer besseren Steuerung der internationalen Migrationsströme durch bilaterale und multinationale Übereinkünfte ergriffen. Darüber hinaus tragen viele Organisationen der Bürgergesellschaft entweder alleine oder in Partnerschaft mit staatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie dem Privatsektor zur Ausarbeitung und Durchführung von grundsatzpolitischen Maßnahmen, Programmen und Projekten bei.

10. Einige Länder und Regionen konnten jedoch nur begrenzte Fortschritte verzeichnen und mussten teilweise sogar Rückschläge hinnehmen. Frauen und Mädchen sind nach wie vor Diskriminierung ausgesetzt. Die HIV/Aids-Pandemie führte in vielen Ländern, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, zu einem Anstieg der Mortalität. Infektions-

krankheiten, parasitäre und durch Wasser übertragene Krankheiten wie Tuberkulose, Malaria und Bilharziose führen bei Erwachsenen und Kindern nach wie vor zu erhöhter Mortalität und Morbidität. Die Müttersterblichkeit und -morbidität ist noch immer unannehmbar hoch. Jugendliche sind nach wie vor besonderen Gefahren auf dem Gebiet der Fortpflanzung und der Sexualität ausgesetzt. Millionen von Paaren und Einzelpersonen haben nach wie vor keinen Zugang zu Informationen und Dienstleistungen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit. Eine besondere Sorge der Übergangsländer und einiger Entwicklungsländer ist der Anstieg der Sterbeziffer von Erwachsenen, insbesondere Männern. Die Folgen der Finanzkrisen in Ländern Asiens und anderen Ländern sowie die langfristigen, massiven Umweltprobleme in Zentralasien und anderen Regionen wirken sich auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen aus und schränken die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms ein. Trotz des Ziels des Aktionsprogramms, den Druck abzubauen, durch den Flüchtlings- und Vertriebenenbewegungen ausgelöst werden, befinden sich diese Bevölkerungsgruppen nach wie vor in einer unannehmbaren Notlage.

11. Die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms wird inländische und externe Ressourcen in ausreichender Höhe, konsequente Maßnahmen seitens der Regierungen sowie wirksame und transparente Partnerschaften erfordern. Für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms gilt es, eine Reihe finanzieller, institutioneller und in Bezug auf das Humankapital bestehender Einschränkungen zu überwinden. Die Durchführung der Schlüsselmaßnahmen in diesem Dokument und das Eingehen auf das gesamte Spektrum der Empfehlungen in dem Aktionsprogramm erfordert größere politische Entschlossenheit, den Ausbau einheimischer Kapazitäten, verstärkte internationale Hilfe und die Bereitstellung höherer Inlandsressourcen. Ebenso kritisch für die erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms ist die wirksame Festlegung von Prioritäten für jeden einzelstaatlichen Kontext.

12. Bei der Durch- und Weiterführung des Aktionsprogramms sollte in Bezug auf die Politikgestaltung, die Entwicklungsplanung, die Erbringung von Dienstleistungen, die Forschung und die Überwachung ein integrierter Ansatz verfolgt werden, mit dem Ziel, die knappen Ressourcen so zu nutzen, dass ein höherer Mehrwert erzielt und die sektorübergreifende Koordinierung gefördert wird.

13. Dieses Dokument greift auf die Ergebnisse und Feststellungen der zwischenstaatlichen Überprüfungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zurück, namentlich auf die jährliche und die fünfjährliche Überprüfung und Bewertung durch die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung sowie auf die Tagungen und Berichte der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten.

14. Indem sie die in diesem Dokument enthaltenen Schlüsselmaßnahmen empfehlen, bestätigen die Regierungen ihr erneuertes und nachhaltiges Eintreten für die Grundsätze und Ziele des Aktionsprogramms. Die Regierungen und die Bürgergesellschaft der einzelnen Staaten sollten sich in Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft gemeinsam um die möglichst baldige Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung bemühen und dabei denjenigen besondere Aufmerksamkeit widmen, die innerhalb der in dem Aktionsprogramm festgelegten 20-Jahres-Frist zu erreichen sind.

II. Bevölkerungs- und Entwicklungsbelange

A. *Bevölkerung, wirtschaftliche Entwicklung und die Umwelt*

15. Die Regierungen sollen

a) sich verstärkt darum bemühen, Planern und Entscheidungsträgern ein besseres Verständnis für die Beziehungen zwischen Bevölkerung, Armut, mangelnder Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter, Gesundheit, Bildung, Umwelt, finanziellen und menschlichen Ressourcen und Entwicklung zu vermitteln und sich erneut mit den jüngsten Forschungsergebnissen zu den Zusammenhängen zwischen sinkenden Fruchtbarkeitsraten und wirtschaftlichem Wachstum und seiner gerechten Verteilung auseinandersetzen;

b) Aufmerksamkeit auf die Verbindungen zwischen makroökonomischen, umwelt- und sozialpolitischen Maßnahmen lenken und deren Herstellung durch verstärkten Dialog zwischen den Finanz- und anderen zuständigen Ministerien fördern;

c) sich verstärkt darum bemühen, gesetzgeberische und administrative Maßnahmen durchzuführen und die Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugendlichen, über die Notwendigkeit nachhaltiger Produktions- und Konsummuster zu fördern, den zukunftsfähigen Einsatz natürlicher Ressourcen fördern und bei der Verhinderung der Umweltzerstörung in ihren Ländern konzertiert vorgehen;

d) als wirksame Strategie zur Förderung der Entwicklung die Investitionen in den sozialen Sektor steigern, insbesondere in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

e) integrierte, gemeinwesengestützte Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung ausarbeiten beziehungsweise ausbauen.

16. Die Regierungen sollen in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Geschlechts ihre Entschlossenheit bekräftigen, ein günstiges Umfeld für dauerhaftes Wirtschaftswachstum im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung und für die Beseitigung der Armut zu fördern, indem sie unter anderem ein offenes, ausgewogenes, sicheres,

nichtdiskriminierendes und berechenbares Handelssystem begünstigen, Anreize für Direktinvestitionen schaffen, die Schuldenlast abbauen und sicherstellen, dass Strukturanpassungsprogramme auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Anliegen eingehen. Die in dem Aktionsprogramm dargestellten Bevölkerungsziele und bevölkerungspolitischen Maßnahmen müssen in internationalen Übereinkünften, beispielsweise auf dem Gebiet der Umwelt und des Handels, entsprechend zum Ausdruck kommen.

17. Die Regierungen der Entwicklungs- und der Übergangsländer sollen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Geber, namentlich durch bilaterale und multilaterale finanzielle Unterstützung sicherstellen, dass insbesondere in den von der jüngsten globalen Finanzkrise am stärksten betroffenen Ländern soziale Sicherungsnetze aufgebaut werden, und sicherstellen, dass dafür ausreichende Finanzmittel bereitstehen.

18. Die Regierungen der Entwicklungs- und der Übergangsländer sollen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Geber,

a) den Rückgang der Säuglings- und Kindersterblichkeitsraten weiter unterstützen durch den Ausbau von Gesundheitsprogrammen für Säuglinge und Kinder, die auf bessere pränatale Betreuung und Ernährung, namentlich das Stillen, sofern dem aus medizinischen Gründen nichts entgegensteht, auf allgemeine Schutzimpfungen, orale Rehydrierungstherapien, saubere Wasserquellen, die Verhütung von Infektionskrankheiten, die geringere Belastung mit toxischen Stoffen und auf Verbesserungen der Wasserver- und -entsorgung der Haushalte abstellen, und durch den Ausbau von Gesundheitsdiensten für Mütter und hochwertigen Familienplanungsdiensten zur Unterstützung der Paare bei der Planung des Zeitpunkts der Geburten und der Geburtenabstände sowie durch die Verstärkung ihrer Anstrengungen, die Übertragung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten zu verhindern;

b) die Gesundheitsfürsorgesysteme stärken, damit sie den an sie gestellten vorrangigen Anforderungen entsprechen können, unter Berücksichtigung der finanziellen Realitäten der Länder und der Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesundheitsbedürfnisse der in Armut lebenden Menschen beim Einsatz der Mittel im Vordergrund stehen;

c) die Ursachen einer Stagnation oder eines Anstiegs der Sterbeziffer bei Erwachsenen ermitteln und spezielle Politiken und Programme zur Gesundheitsförderung erarbeiten, wenn eine solche Stagnation oder Verschlechterung in den Sterbeziffern zu beobachten ist, insbesondere bei Frauen im gebärfähigen und Männern im erwerbsfähigen Alter;

d) sicherstellen, dass Armutsbeseitigungsprogramme insbesondere auf Frauen ausgerichtet sind und Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand Vorrang erhalten;

e) innovative Ansätze entwickeln, wie eine wirksamere Unterstützung gewährt werden kann, um in extremer Armut lebende Familien zu stärken, beispielsweise durch die Bereitstellung von Kleinstkrediten für arme Familien und Einzelpersonen;

f) Politiken und Programme durchführen, mit denen ein Konsumniveau sichergestellt werden soll, das dem Grundbedarf der Armen und Benachteiligten entspricht.

19. Es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, um Politiken und Programme auf den Gebieten Nahrungsmittel, Ernährung und Landwirtschaft sowie faire Handelsbeziehungen zu stärken, wobei der Herstellung und Festigung der Ernährungssicherheit auf allen Ebenen besondere Aufmerksamkeit gelten soll.

20. Die Regierungen sollen die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen fördern und schützen, unter besonderer Berücksichtigung der Kulturen, Ressourcen, Glaubenssysteme, Landbesitzrechte und Sprachen dieser Gruppen.

B. *Wandel in der Altersstruktur und Alterung der Bevölkerung*

21. Die Regierungen sollen

a) die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des demografischen Wandels sowie ihre Bedeutung für Fragen der Entwicklungsplanung und für die Bedürfnisse des Einzelnen weiter untersuchen;

b) gegebenenfalls mit der aktiven Unterstützung, Beratung und Mitwirkung von Eltern, Familien, Gemeinwesen, nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor den Bedürfnissen von Jugendlichen, insbesondere jungen Frauen, entsprechen, indem sie in die Erarbeitung und Umsetzung nationaler, regionaler und lokaler Pläne investieren. In diesem Zusammenhang sollen Programme auf Gebieten wie etwa Erziehung, Möglichkeiten des Einkommenserwerbs, Berufsausbildung und Gesundheitsdiensten, namentlich im Zusammenhang mit sexueller und reproduktiver Gesundheit, Vorrang erhalten. Die Jugendlichen sollen voll in die Gestaltung, Durchführung und Bewertung dieser Programme und Pläne einbezogen werden. Diese Politiken, Pläne und Programme sollen entsprechend den auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen und in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen durchgeführt werden. Es sollte besonders darauf hingewirkt werden, den Dialog zwischen den Generationen durch bessere Kommunikation und gegenseitige Unterstützung zu fördern;

c) Forschungsarbeiten unterstützen und umfassende Strategien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erarbeiten, um gegebenenfalls den Herausforderungen begegnen zu können, die mit der Alterung der Bevölkerung verbunden

sind. Die Regierungen sollen umfangreichere Mittel in geschlechtsdifferenzierte Forschungsarbeiten sowie in Ausbildung und Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Sozialpolitik und der gesundheitlichen Versorgung älterer Menschen, insbesondere armer älterer Menschen, investieren, unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit älterer Menschen, insbesondere älterer Frauen, erschwinglicher, zugänglicher und angemessener Gesundheitsdienste, der Menschenrechte und der Würde der älteren Menschen sowie der produktiven und nützlichen Funktionen, die sie in der Gesellschaft übernehmen können, von Unterstützungssystemen, durch die Familien und Gemeinschaften besser befähigt werden sollen, für ältere Familienangehörige zu sorgen, der Fähigkeit der älteren Menschen, für HIV/Aids-Opfer unter ihren Familienangehörigen und den Mitgliedern ihrer Gemeinschaft zu sorgen, sowie der Solidarität der Generationen, mit dem Ziel, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu erhalten und zu verbessern.

22. Die Regierungen und die Bürgergesellschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen und der Privatsektor, sollen Chancen eröffnen und die Hindernisse beseitigen, die ältere Frauen und Männer davon abhalten, ihre Kompetenzen auch weiterhin in ihre Familien, ins Arbeitsleben und in ihre Gemeinschaften einzubringen, um so die Solidarität der Generationen fördern zu helfen und das Wohl der Gesellschaft zu mehren. Dies erfordert lebenslange Weiterbildung und Gelegenheiten zur Umschulung.

23. Das System der Vereinten Nationen soll, sofern zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden, die positiven Ergebnisse der Politiken und Programme auf dem Gebiet des Alterns dokumentieren und Informationen und Empfehlungen zu diesen Praktiken verbreiten. Die Länder sollen durch angemessene Ausbildungsmaßnahmen und den Aufbau entsprechender Kapazitäten in die Lage versetzt werden, ihre eigenen, ihrer Kultur, ihren Traditionen und ihren sozioökonomischen Gegebenheiten angemessenen Politiken zu entwickeln.

C. *Internationale Migration*

24. Die Regierungen der Herkunfts- wie der Zielländer werden nachdrücklich aufgefordert, unter anderem auch durch internationale Zusammenarbeit

a) ihre Anstrengungen zu verstärken, die Menschenrechte und die Würde von Migranten ungeachtet ihrer Rechtsstellung zu schützen, Migranten wirksamen Schutz zu gewähren, grundlegende Dienstleistungen auf gesundheitlichem und sozialem Gebiet bereitzustellen, namentlich Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit und der Familienplanung, die Familienzusammenführung legaler Migranten zu erleichtern, Verletzungen der Menschenrechte von Migranten zu überwachen, das für den Schutz der Menschenrechte geltende Recht wirksam durchzusetzen und die soziale und wirtschaftliche Eingliederung legaler Migranten, insbesondere derjenigen, die das Recht auf langfristigen Aufenthalt im Aufnahmeland erworben haben, sowie ihre Gleichbehandlung vor dem Gesetz sicherzustellen. Die nichtstaatlichen Organisationen sollten bei der Deckung der Bedürfnisse von Migranten eine wertvolle Rolle spielen;

b) den Handel mit Migranten, insbesondere mit Frauen und Kindern, die Zwangsarbeit, sexueller oder kommerzieller Ausbeutung unterworfen werden, zu verhindern, klare Strafen für diesen Handel und das Schleusen von Migranten festzusetzen, die sich auf wirksame Verwaltungsverfahren und Rechtsvorschriften stützen, welche die Bestrafung derjenigen, die solche Verbrechen begehen, gewährleisten und die Protokolle über den Menschenhandel und das Schlepperunwesen, die derzeit von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ausgehandelt werden, so bald wie möglich fertigzustellen;

c) bilaterale und multilaterale Initiativen zu unterstützen und ihre wirksame Weiterverfolgung sicherzustellen, darunter gegebenenfalls auch Konsultationsprozesse auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, nationale Politiken und Strategien der Zusammenarbeit zu erarbeiten, um den größtmöglichen Nutzen aus der internationalen Migration zu ziehen und die durch sie gebotenen Herausforderungen zu bewältigen;

d) in den Herkunfts- und den Zielländern Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit durchzuführen, damit rassistische und ausländerfeindliche Haltungen in den Zielländern bekämpft werden und potenzielle Migranten die Auswirkungen ihrer Entscheidung zur Übersiedlung voll verstehen;

e) die Ratifizierung beziehungsweise den Beitritt zu der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen[3] zu erwägen, falls noch nicht geschehen.

25. Die internationale Gemeinschaft soll Programmen in denjenigen Entwicklungsländern Hilfe und Unterstützung gewähren, die die meisten Flüchtlinge und Vertriebenen aufnehmen. Auch Programme in den Ländern, die nicht über die Kapazität zur Bewältigung großer Ströme von Migranten und Vertriebenen verfügen, sollen Hilfe erhalten.

26. Allen Staaten wird nahe gelegt, Vertragsstaaten des Abkommens von 1951[4] und des Protokolls von 1967[5] über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu werden und wirksame Asylverfahren einzurichten.

27. Die Regierungen sollen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Da-

[3] Resolution 45/158, Anlage.

[4] Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

[5] Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

tensammlung und -analyse, namentlich der geschlechtsdifferenzierten Analyse, auf dem Gebiet der internationalen Migration verstärken und in diesem Zusammenhang die Umsetzung der Empfehlungen der Vereinten Nationen zu den internationalen Migrationsstatistiken fördern, Studien zur Bewertung der Ursachen der internationalen Migration und Vertreibung sowie des positiven Beitrags anregen, den die Migration für die Herkunfts- wie auch die Zielländer leistet, und das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen den Faktoren vertiefen, die sich auf die internationale Migration auswirken.

28. Die internationale Gemeinschaft soll wirksamen Programmen zur Auseinandersetzung mit den Ursachen für Flüchtlings- und Vertriebenenbewegungen angemessene Unterstützung zukommen lassen.

29. Bei der Planung und Durchführung von Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge soll den spezifischen Bedürfnissen von weiblichen Flüchtlingen, Flüchtlingskindern und älteren Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit gelten. Zur Befriedigung der Grundbedürfnisse von Flüchtlingsbevölkerungen soll eine angemessene und ausreichende internationale Unterstützung gewährt werden, einschließlich des Zugangs zu angemessener Unterbringung, zu Bildung, zu Schutz vor Gewalt, zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gesundheit, namentlich der reproduktiven Gesundheit und der Familienplanung, sowie zu anderen grundlegenden Sozialdiensten, darunter sauberes Wasser, Abwasserentsorgung und Ernährung. Die Flüchtlinge sollen die Gesetze und sonstigen Vorschriften ihrer Asylländer achten. Die Regierungen werden nachdrücklich aufgefordert, das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, indem sie unter anderem den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten. In Anerkennung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr soll ihre Rückführung und Eingliederung in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen erleichtert werden.

D. *Binnenwanderung, Bevölkerungsverteilung und städtische Ballungsräume*

30. Die Regierungen sollen Forschungsarbeiten durchführen, um ein besseres Verständnis der Faktoren, Trends und Kennzeichen der Binnenwanderung und der geografischen Verteilung der Bevölkerung herzustellen und so die Grundlage für die Ausarbeitung einer wirksamen Bevölkerungsverteilungspolitik zu schaffen.

31. Die Regierungen sollen die Verwaltung und Erbringung von Dienstleistungen in den wachsenden städtischen Ballungsräumen verbessern sowie entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften schaffen und angemessene Finanzmittel bereitstellen, damit die Bedürfnisse aller Bürger, insbesondere der Armen in den Städten, der Binnenwanderer, der älteren Menschen und der Behinderten gedeckt werden können.

32. Die Regierungen sollen nachdrücklich die in dem Aktionsprogramm enthaltene Aufforderung bekräftigen, wonach die Bevölkerungsverteilungspolitik mit internationalen Rechtsakten wie dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten[6], namentlich dessen Artikel 49, im Einklang stehen soll.

33. Die Regierungen sollen nachdrücklich die in dem Aktionsprogramm enthaltene Aufforderung bekräftigen, wonach die Länder die Ursachen der Binnenvertreibung, namentlich Umweltzerstörung, Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte und Zwangsumsiedlung, angehen und die Mechanismen einrichten sollen, die notwendig sind, um die Vertriebenen zu schützen und ihnen zu helfen, nach Möglichkeit auch durch Schadensausgleich, insbesondere für diejenigen, die nicht kurzfristig an ihren gewöhnlichen Wohnort zurückkehren können, und gegebenenfalls ihre Rückkehr und Wiedereingliederung zu erleichtern, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen und Kindern.

E. *Bevölkerung, Entwicklung und Bildung*

34. Die Regierungen und die Zivilgesellschaft sollen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft so schnell wie möglich, jedenfalls vor 2015, das auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vereinbarte Ziel des allgemeinen Zugangs zu Grundschulbildung erreichen, bis zum Jahr 2005 das Gefälle in der Primar- und Sekundarschulbildung zwischen Jungen und Mädchen ausgleichen und sicherzustellen suchen, dass bis zum Jahr 2010 die Nettoeinschulungsquote auf der Primarstufe für Kinder beiderlei Geschlechts mindestens bei 90 Prozent liegt (gegenüber schätzungsweise 85 Prozent im Jahr 2000). Besondere Anstrengungen sollen unternommen werden, um die Verbleibsquote von Mädchen in den Primar- und Sekundarschulen zu steigern. Eltern sollen für den Wert der Bildung ihrer Kinder, insbesondere der Mädchen, sensibilisiert werden, damit diese ihr Potenzial voll entfalten können.

35. Die Regierungen, insbesondere der Entwicklungsländer, sollen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft

a) die Jugend- und die Erwachsenenbildung sowie ihre Politiken und Programme für ein lebenslanges, auf Kultur- und Geschlechtsbelange eingehendes Lernen ausweiten und dabei Migranten, autochthonen Bevölkerungsgruppen und Behinderten besondere Aufmerksamkeit widmen;

b) auf allen geeigneten formellen und informellen Bildungsebenen auch Aufklärung über Bevölkerungs- und Gesundheitsfragen, namentlich Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einbeziehen, um das Aktionsprogramm dahin gehend weiter durchzuführen, dass sie das Wohl der Jugendlichen fördern, die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter verbessern sowie ein ver-

[6] Ebd., Vol. 75, Nr. 973.

antwortungsbewusstes Sexualverhalten fördern und die Jugendlichen so vor frühzeitiger und ungewollter Schwangerschaft, sexuell übertragbaren Krankheiten, einschließlich HIV/Aids, sowie vor sexuellem Missbrauch, Inzest und Gewalt schützen, sowie sich der aktiven Mitwirkung und Beteiligung von Eltern, Jugendlichen, Führungspersönlichkeiten auf Ebene der Gemeinden und der lokalen Verbände versichern, um die Zukunftsfähigkeit, die größere Flächendekkung und die Wirksamkeit dieser Programme zu gewährleisten;

c) die Analphabetenquote bei Frauen und Männern senken und sie bis zum Jahr 2005 für Frauen und Mädchen gegenüber dem Wert von 1990 halbieren;

d) die Herbeiführung einer alltagsgerechten Lese- und Schreibfähigkeit bei Erwachsenen und Kindern in den Gegenden fördern, in denen ein Schulbesuch nach wie vor nicht möglich ist;

e) in ihren Entwicklungshaushalten den Investitionen in die Bildung und Ausbildung auch weiterhin hohe Priorität einräumen;

f) angemessen ausgestattete Einrichtungen bereitstellen, indem bestehende Schulen instand gesetzt und neue gebaut werden.

36. In dem Aktionsprogramm wurde anerkannt, dass umfangreichere Kenntnisse, ein besseres Verständnis und ein verstärktes Engagement der Öffentlichkeit auf der individuellen bis hin zur internationalen Ebene für die Verwirklichung seiner Gesamt- und Einzelziele unerlässlich sind. Zu diesem Zweck soll untersucht werden, wie der Zugang zu moderner Kommunikationstechnologie, namentlich Satellitenübertragung und anderen Kommunikationsmechanismen, sowie deren Einsatz gewährleistet werden kann, und es sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Bildungsschranken in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zu überwinden.

F. *Datensysteme einschließlich Indikatoren*

37. Die Regierungen sollen in Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und nichtstaatlichen Organisationen sowie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Geber, ihre nationalen Informationssysteme stärken, sodass sie rasch verlässliche Statistiken zu einem breiten Spektrum von Bevölkerungs-, Umwelt- und Entwicklungsindikatoren aufstellen können. Es sollte sich unter anderem um folgende Indikatoren handeln: Armutsquote auf Gemeinwesenebene, Zugang von Frauen zu sozialen und wirtschaftlichen Ressourcen, Einschulungs- und Verbleibsraten von Mädchen und Jungen, Zugang zu Dienstleistungen für die sexuelle und reproduktive Gesundheit, aufgeschlüsselt nach Untergruppen, einschließlich autochthonen Bevölkerungsgruppen, und Sensibilität für die unterschiedliche Situation der Geschlechter bei den bereitgestellten Dienstleistungen für die sexuelle und reproduktive Gesundheit, einschließlich Familienplanung. Darüber hinaus sollen die Regierungen im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen nationale Statistiken und Datenbestände zur Gesundheit der autochthonen Bevölkerungsgruppen, einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und deren Bestimmungsfaktoren, auf- und ausbauen. Alle Datensysteme sollen die Verfügbarkeit nach Altersgruppen- und Geschlechtszugehörigkeit aufgegliederter Daten gewährleisten, welche für die Umsetzung von Grundsatzpolitiken in Strategien, die Alters- und Geschlechtsbelange berücksichtigen, sowie für die Aufstellung geeigneter, altersgruppen- und geschlechtsdifferenzierter Wirkungsindikatoren für die Überwachung von Fortschritten unerlässlich sind. Die Regierungen sollen außerdem die quantitativen und qualitativen Daten sammeln und verbreiten, die notwendig sind, um den Stand der reproduktiven Gesundheit von Männern und Frauen, so auch in städtischen Gebieten, zu bewerten und um Aktionsprogramme aufzustellen, durchzuführen, zu überwachen und zu bewerten. Der Müttersterblichkeit und -morbidität soll besondere Aufmerksamkeit gelten, da die diesbezügliche Datengrundlage nach wie vor unzureichend ist. Daten über Gesundheit und reproduktive Gesundheit sollen nach Einkommen beziehungsweise Stand der Armut aufgegliedert werden, um das spezifische Gesundheitsprofil und die Bedürfnisse der in Armut lebenden Menschen zu ermitteln und um eine Grundlage für den gezielten Einsatz von Ressourcen und Zuschüssen bei denjenigen zu schaffen, die ihrer am meisten bedürfen.

38. Es gilt, spezifisch dahin gehend auf das System der Vereinten Nationen und die Geber einzuwirken, dass sie die Kapazität der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der Übergangsländer, erhöhen, regelmäßige Volkszählungen und -befragungen durchführen, damit sie die Personenstands-Registrierungssysteme verbessern können, und innovative und kostenwirksame Lösungen für die Deckung des Datenbedarfs entwikkeln, insbesondere für die regelmäßige Überwachung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, namentlich bessere Schätzungen der Müttersterblichkeit.

III. Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter und Ermächtigung der Frau

A. *Förderung und Schutz der Menschenrechte der Frau*

39. Die Regierungen sollen durch die Aufstellung, Implementierung und wirksame Durchsetzung von gleichstellungsorientierten Grundsatzmaßnahmen und Rechtsvorschriften dafür sorgen, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen geachtet, geschützt und gefördert werden. Allen Regierungen wird nahe gelegt, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[7]

[7] Resolution 34/180, Anlage.

zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen und darauf hinzuwirken, dass der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung das dazugehörige Fakultativprotokoll[8] behandeln; den interessierten Staaten wird nahe gelegt, auf die Beseitigung aller bestehenden Vorbehalte hinzuarbeiten, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind. Bei der Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms und derjenigen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen sollen Maßnahmen mit dem Ziel der systematischen und umfassenden Förderung und Verwirklichung der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter koordiniert und harmonisiert werden.

40. Bei der Umsetzung von Bevölkerungs- und Entwicklungspolitiken sollen die Regierungen im Einklang mit den Ziffern 1.15, 7.3 und 8.25 des Aktionsprogramms auch weiterhin die reproduktiven Rechte einbeziehen. Die Regierungen sollen energische Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte der Frau ergreifen. Den Regierungen wird nahe gelegt, in ihren Bevölkerungs- und Entwicklungspolitiken und -programmen gegebenenfalls stärkeres Gewicht auf die reproduktive und die sexuelle Gesundheit sowie die reproduktiven Rechte zu legen. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sollen auch Fragen im Zusammenhang mit der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit berücksichtigen, wenn sie Indikatoren betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frau aufstellen. Die Regierungen sollen die Förderung und den Schutz des Rechts von Jugendlichen, namentlich verheirateter heranwachsender Mädchen, auf Aufklärung, Information und Betreuung auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit gewährleisten. Die Länder sollen Konsultationsmechanismen mit allen maßgeblichen Gruppen, einschließlich Frauenorganisationen, einrichten. In diesem Zusammenhang ergeht die nachdrückliche Aufforderung an die Regierungen, in schulischen wie außerschulischen Bildungsprogrammen die Menschenrechte zu berücksichtigen.

41. Die Regierungen, die Bürgergesellschaft und das System der Vereinten Nationen sollen als Verfechter der Menschenrechte von Frauen und Mädchen auftreten. Den Regierungen wird nahe gelegt, sich bei der Berichterstattung an die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte gegebenenfalls mit der Bürgergesellschaft bezüglich des Berichtsprozesses ins Benehmen zu setzen und ihr Bewusstsein für diesen Prozess zu fördern, um zu gewährleisten, dass auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der reproduktiven Rechte, möglichst viele Stimmen Gehör finden.

42. Die Regierungen sollen die Menschenrechte von Mädchen und jungen Frauen fördern und schützen, wozu wirtschaftliche und soziale Rechte genauso gehören wie die Freiheit von Zwang, Diskriminierung und Gewalt, einschließlich schädlicher Praktiken und sexueller Ausbeutung. Die Regierungen sollen alle Rechtsvorschriften prüfen und ändern sowie diejenigen aufheben, die Mädchen und junge Frauen diskriminieren.

B. *Ermächtigung der Frau*

43. Die Regierungen sollen Mechanismen einrichten, um die gleichberechtigte Mitwirkung und ausgewogene Vertretung der Frauen auf allen Ebenen der Politik und des öffentlichen Lebens in allen Gemeinwesen und Gesellschaften zu beschleunigen und es den Frauen zu ermöglichen, ihre Anliegen und Bedürfnisse vorzutragen, und um sicherzustellen, dass Frauen an den Entscheidungsfindungsprozessen in allen Lebensbereichen voll und gleichberechtigt teilhaben. Die Regierungen und die Bürgergesellschaft sollen Maßnahmen ergreifen, um Einstellungen und Praktiken zu beseitigen, die Mädchen und Frauen diskriminieren und sie in eine untergeordnete Position verweisen und die Ungleichberechtigung der Geschlechter verstärken.

44. Die Regierungen sollen Maßnahmen ergreifen, um die Entfaltung des Potenzials von Mädchen und Frauen durch Bildung, den Erwerb von Fertigkeiten und die Beseitigung des Analphabetismus für alle Mädchen und Frauen ohne jede Diskriminierung zu fördern, und dabei der Beseitigung von Armut und Krankheit höchste Bedeutung einräumen. Die Regierungen sollen in Zusammenarbeit mit der Bürgergesellschaft durch die gebotenen Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass Frauen auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Geschlechter lebenslang allgemeinen Zugang zu einer angemessenen, erschwinglichen und hochwertigen Gesundheitsfürsorge erhalten.

45. Die Regierungen sollen alles tun, um das Gefälle zwischen den Geschlechtern in jeder Hinsicht auszugleichen und alle Ungleichheiten im Zusammenhang mit dem Erwerbsleben der Frauen und ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt durch die Schaffung von Arbeitsplätzen mit gesichertem Einkommen zu beseitigen, wodurch erwiesenermaßen die Gleichstellung der Frau gefördert und ihre reproduktive Gesundheit verbessert wird. Rechtsvorschriften, die gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit garantieren, sollen erlassen und durchgesetzt werden.

C. *Geschlechtsspezifische Perspektive bei Programmen und Politiken*

46. Bei allen Verfahren der Formulierung und Umsetzung von Politiken und bei der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, einschließlich Familienplanung, soll eine geschlechtsspezifische Perspektive zugrunde gelegt werden. In diesem Zusammenhang sollen die institutionelle Kapazität und das Fachwissen der in den Regierungen, der Bürgergesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und im System der Vereinten Nationen Tätigen ausgebaut werden, um die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in sämtliche Politikbereiche zu fördern. Dies soll über einen Austausch von Werkzeugen, Methoden

[8] *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 7* (E/1999/27), Kap. I, Abschnitt A.

und Erfahrungen geschehen, mit dem Ziel, Kapazitäten auf- und auszubauen und wirksame Strategien für geschlechtsdifferenzierte Analysen und die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in sämtliche Politikbereiche zu institutionalisieren. Dazu gehören auch der Aufbau und die Verfügbarkeit nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten und geeigneter Indikatoren für die Überwachung von Fortschritten auf einzelstaatlicher Ebene.

47. Die für Frauen und Männer unterschiedlichen Auswirkungen der Globalisierung der Wirtschaft und der Privatisierung grundlegender sozialer Dienstleistungen, insbesondere der Dienstleistungen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, sollen genau überwacht werden. Zur Förderung und zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens junger Mädchen, älterer Frauen und anderer schutzbedürftiger Gruppen sollen spezielle Programme und institutionelle Mechanismen eingerichtet werden. Dienstleistungen zur Dekkung der Bedürfnisse von Männern auf dem Gebiet der reproduktiven und sexuellen Gesundheit sollen nicht zu Lasten entsprechender Dienstleistungen für Frauen bereitgestellt werden.

48. Die Regierungen sollen vorrangig solche Entwicklungsprogramme und -politiken durchführen, die Normen und Werthaltungen fördern, die keinerlei schädliche und diskriminierende Einstellungen tolerieren, namentlich die Bevorzugung männlicher Nachkommen, was schädliche und unethische Praktiken zur Folge haben kann, wie vorgeburtliche Geschlechtsselektion, Diskriminierung von und Gewalt gegen Mädchen sowie jede Form von Gewalt gegen Frauen, darunter die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, Vergewaltigung, Inzest, Frauenhandel, sexuelle Gewalt und Ausbeutung. Dies setzt die Ausarbeitung eines integrierten Ansatzes voraus, der der Notwendigkeit weitreichender sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Veränderungen zusätzlich zu rechtlichen Reformen Rechnung trägt. Der Zugang von Mädchen zu Gesundheitsversorgung, Ernährung, Bildung und Entfaltungsmöglichkeiten soll geschützt und gefördert werden. Es gilt, die Familien, insbesondere die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, darin zu bestärken und zu unterstützen, das Selbstbewusstsein, die Selbstachtung und die Stellung von Mädchen zu festigen sowie ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen zu schützen.

D. *Eintreten für die Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter*

49. Regierungen, Abgeordnete, Repräsentanten der Bevölkerung und religiöse Führer, Familienangehörige, Medienvertreter, Pädagogen und andere maßgebliche Gruppen sollen die Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter aktiv fördern. Diese Gruppen sollen Strategien zur Änderung negativer und diskriminierender Einstellungen und Praktiken gegenüber Frauen und Mädchen entwickeln beziehungsweise existierende Strategien ausbauen. Alle Führungspersönlichkeiten, die höchste Führungsämter und Entscheidungsbefugnisse wahrnehmen, sollen ihre Unterstützung für die Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter bekunden, namentlich für die Ermächtigung der Frau und den Schutz von Mädchen und jungen Frauen.

50. Führungspersönlichkeiten auf allen Ebenen sowie Eltern und Pädagogen sollen positive männliche Rollenbilder fördern, die es Jungen erleichtern, als Erwachsene ein Bewusstsein für die Geschlechterproblematik zu entwickeln, und die es Männern erlauben, in Anerkennung der allen Menschen angeborenen Würde die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Fortpflanzungsrechte der Frau zu fördern und zu achten. Männer sollen die Verantwortung für ihr eigenes generatives Verhalten, ihr Sexualverhalten und ihre reproduktive und sexuelle Gesundheit übernehmen. Es sollen Forschungsarbeiten zum Thema der männlichen Sexualität, der Männlichkeit und des generativen Verhaltens von Männern durchgeführt werden.

51. Die Regierungen, die Geber und das System der Vereinten Nationen sollen die Erweiterung und Stärkung von Basis- und gemeinwesengestützten Gruppen der Frauen sowie von Frauen-Lobbygruppen anregen und unterstützen.

IV. Reproduktive Rechte und reproduktive Gesundheit

Dieser Abschnitt richtet sich ganz besonders an den Grundsätzen des Aktionsprogramms aus.

A. Reproduktive Gesundheit, einschließlich Familienplanung und sexueller Gesundheit

52. Die Regierungen sollen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Geber und des Systems der Vereinten Nationen,

a) im größeren Rahmen von Reformen des Gesundheitswesens, namentlich der Stärkung der gesundheitlichen Grundversorgungssysteme, von denen in Armut lebende Menschen besonders profitieren können, der reproduktiven und der sexuellen Gesundheit eine hohe Vorrangstellung zuweisen;

b) sicherstellen, dass in den Politiken, den strategischen Plänen und allen Aspekten der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der reproduktiven und der sexuellen Gesundheit alle Menschenrechte, so auch das Recht auf Entwicklung, geachtet werden, und dass diese Dienstleistungen den gesundheitlichen Bedürfnissen aller Altersgruppen, einschließlich der Heranwachsenden, genügen, dass sie der auf Armut, Geschlechtszugehörigkeit und andere Faktoren zurückzuführenden Ungleichstellung und Ungleichbehandlung begegnen und dass sie einen ausgewogenen Zugang zu Informationen und Dienstleistungen sicherstellen;

c) alle maßgeblichen Sektoren, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Frauen- und Jugendorganisationen und Berufsverbände, mittels kontinuierlicher partizipatorischer Prozesse an der Gestaltung, der Durchführung, der Qualitätssicherung, der Überwachung und der Bewertung von Politiken und Programmen beteiligen, um sicherzustellen, dass Informationen über die sexuelle und die reproduktive Gesundheit und die entsprechenden Dienstleistungen den Bedürfnissen der Menschen entsprechen und ihre Menschenrechte, namentlich ihr Recht auf Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen, achten;

d) für die autochthonen Gemeinwesen und mit ihrer vollen Mitwirkung umfassende und zugängliche Gesundheitsdienste und -programme, so auch für die sexuelle und die reproduktive Gesundheit, erarbeiten, die auf die Bedürfnisse der autochthonen Bevölkerungsgruppen eingehen und ihren Rechten Rechnung tragen;

e) stärker in die Verbesserung der Qualität und der Verfügbarkeit von Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit investieren und unter anderem auch klare Versorgungsstandards aufstellen und ihre Einhaltung überwachen, die Kompetenz der Dienstleistungserbringer, insbesondere auf technischem und auf kommunikativem Gebiet, gewährleisten, die Freiheit, Freiwilligkeit und Aufgeklärtheit der Entscheidungen, die Achtung, die Wahrung der Privatsphäre, die Vertraulichkeit und den Komfort der Leistungsnehmer gewährleisten, voll funktionsfähige logistische Systeme einrichten, darunter auch die effiziente Beschaffung der notwendigen Gebrauchsgüter, sowie sicherstellen, dass zwischen den einzelnen Dienstleistungsbereichen und Versorgungsebenen wirksame Überweisungssysteme bestehen, und dabei gewährleisten, dass Dienstleistungen im Einklang mit den Menschenrechten sowie mit ethischen und berufsständischen Normen erbracht werden;

f) dafür sorgen, dass die Programme für sexuelle und reproduktive Gesundheit ohne jegliche Zwangsausübung eine Ausbildung und Überwachung der Erbringer von Gesundheitsdiensten auf allen Ebenen sowohl vor als auch während der Dienstleistung umfassen, damit sichergestellt ist, dass sie stets hohen technischen Anforderungen, namentlich im Hygienebereich, genügen, dass sie die Menschenrechte derer achten, die ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen, dass sie über das Wissen und die Ausbildung verfügen, um Personen, die schädlichen Praktiken wie der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und sexueller Gewalt ausgesetzt waren, helfen zu können, und dass sie in der Lage sind, zutreffende Informationen über die Verhütung und die Symptome von Krankheiten des Fortpflanzungstrakts sowie über Intimhygiene und andere Faktoren bei Infektionen des Fortpflanzungstrakts zu geben, um schädliche Gesundheitsfolgen wie Beckenentzündungen, Unfruchtbarkeit und ektopische Schwangerschaft sowie psychische Folgen auf ein Mindestmaß zu beschränken;

g) das Verständnis der Männer für die Rolle und die Verantwortung fördern, die ihnen bei der Achtung der Menschenrechte von Frauen, beim Schutz der Gesundheit von Frauen, einschließlich der Unterstützung ihrer Partnerin in Bezug auf den Zugang zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, bei der Verhütung ungewollter Schwangerschaft, bei der Senkung der Müttersterblichkeit und -morbidität, bei der Verringerung der Übertragung sexuell übertragbarer Krankheiten, namentlich HIV/Aids, bei der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung für Haushalt und Kindererziehung sowie bei der Förderung der Beseitigung schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und anderer geschlechtsspezifischer Gewalt zukommt, um so sicherzustellen, dass Mädchen und Frauen weder Zwang noch Gewalt ausgesetzt sind;

h) gemeinwesengestützte Dienstleistungen, Sozialmarketing und neue Partnerschaften mit dem Privatsektor stärken und gleichzeitig bemüht sein, sicherzustellen, dass Sicherheitsstandards sowie ethische und andere einschlägige Normen eingehalten werden, und nach Bedarf aus öffentlichen Mitteln sowie aus Gebermitteln Zuschüsse gewähren, um sicherzustellen, dass denjenigen, die sonst keinen Zugang zu diesen Dienstleistungen hätten, diese Dienstleistungen zur Verfügung stehen und zugänglich sind.

53. Die Regierungen sollen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft Indikatoren erarbeiten und verwenden, die den Zugang zu und das Angebot an Familienplanungs- und Empfängnisverhütungsmethoden messen, sowie Indikatoren, die die Entwicklung der Müttersterblichkeit und -morbidität sowie von HIV/Aids messen, und diese einsetzen, um zu verfolgen, inwieweit hinsichtlich des Ziels der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung – des universellen Zugangs zu einer Versorgung auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit – Fortschritte erzielt worden sind. Die Regierungen sollen danach streben, sicherzustellen, dass alle Einrichtungen der gesundheitlichen Grundversorgung und der Familienplanung bis zum Jahr 2015 in der Lage sind, entweder direkt oder durch Überweisung ein möglichst breites Spektrum an sicheren und wirksamen Methoden der Familienplanung und der Empfängnisverhütung, grundlegende Geburtshilfe, Verhütung und Behandlung von Infektionen des Fortpflanzungstrakts, einschließlich sexuell übertragbarer Krankheiten, sowie Barrieremethoden (beispielsweise Kondome für Männer und Frauen sowie Mikrobizide, sofern verfügbar) anzubieten, um eine Ansteckung zu verhindern. Bis zum Jahr 2005 sollen 60 Prozent dieser Einrichtungen in der Lage sein, dieses Versorgungsspektrum anzubieten, bis zum Jahr 2010 80 Prozent.

54. Das System der Vereinten Nationen und die Geber sollen die Regierungen beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten für die Planung, das Management, die Einrichtung, die Überwachung und die Bewertung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der reproduktiven und der sexuellen Gesundheit unterstützen und namentlich dafür sorgen, dass alle Flücht-

linge und anderen Menschen, die sich in humanitären Notsituationen befinden, insbesondere Frauen und Jugendliche, eine angemessene Gesundheitsversorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, sowie eine entsprechende Aufklärung und einen größeren Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt erhalten. Sie sollen darüber hinaus sicherstellen, dass jedwedes in Hilfe- und Nothilfesituationen tätige Gesundheitspersonal eine Grundausbildung in der Abgabe von Informationen und der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit erhält.

55. Das System der Vereinten Nationen muss mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft verstärkte Anstrengungen unternehmen, um gemeinsame Schlüsselindikatoren zu Programmen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit zu entwickeln und zu vereinbaren, darunter unter anderem Familienplanung, Gesundheit von Müttern, sexuelle Gesundheit, sexuell übertragbare Krankheiten, HIV/Aids, sowie Information, Aufklärung und Kommunikation, die auf dem entsprechenden zwischenstaatlichen Verfahrensweg angemessen geprüft werden sollen. Die Weltgesundheitsorganisation wird gebeten, unter Berücksichtigung der von den Regierungen der einzelnen Staaten unternommenen Anstrengungen die Führungsrolle auf diesem Gebiet zu übernehmen und sich dabei mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Gemeinsamen und gemeinsam getragenen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten sowie den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen abzustimmen und gegebenenfalls auf anderweitige Fachkenntnisse zurückzugreifen. Indikatoren für die Sterblichkeit von Müttern und Neugeborenen, die Morbidität von Müttern sowie für Müttergesundheitsprogramme sollen einen hohen Stellenwert erhalten, damit Fortschritte wirksam überwacht werden können und sichergestellt werden kann, dass die Gesundheitsversorgung auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit bei der Bereitstellung allgemeiner Gesundheitsdienste Vorrang erhält. Die internationale Gemeinschaft wird ermutigt, den Entwicklungsländern finanziellen und technischen Beistand zu gewähren, um den Aufbau ihrer Kapazitäten hinsichtlich der Indikatoren, der Datensammlung, -überwachung und -auswertung auf diesem Gebiet zu verbessern.

B. *Gewährleistung freiwilliger, hochwertiger Familienplanungsdienste*

56. Die Regierungen sollen im Einklang mit dem Aktionsprogramm wirksame Maßnahmen ergreifen, um das Grundrecht aller Paare und Einzelpersonen zu gewährleisten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl, den Geburtenabstand und den Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder zu entscheiden und über die Informationen, die Ausbildung und die Mittel zu verfügen, die sie dazu befähigen.

57. Das System der Vereinten Nationen und die Geber sollen die Regierungen auf Antrag auf folgenden Gebieten unterstützen:

a) bei der Mobilisierung und der Bereitstellung ausreichender Ressourcen zur Deckung der wachsenden Nachfrage nach Zugang zu Informationen, Beratung, Dienstleistungen und Folgemaßnahmen zu einem möglichst breiten Spektrum an sicheren, wirksamen, erschwinglichen und annehmbaren Familienplanungs- und Empfängnisverhütungsmethoden, einschließlich neuer Möglichkeiten und selten genutzter Methoden;

b) bei der Erbringung hochwertiger Beratungsdienste und bei der Gewährleistung ethischer, berufsständischer und technischer Versorgungsstandards sowie freiwilliger, freier und aufgeklärter Entscheidungen unter Wahrung der Privatsphäre und in einer Atmosphäre der Vertraulichkeit und der Achtung;

c) beim Ausbau der Programmverwaltungskapazität, einschließlich der logistischen Systeme, um die Dienstleistungen für die Benutzer sicherer, erschwinglicher, bequemer und zugänglicher zu gestalten und um sicherzustellen, dass sichere und wirksame Empfängnisverhütungsmittel und sonstige Produkte für die sexuelle und die reproduktive Gesundheit sowie gegebenenfalls die zu ihrer Herstellung nötigen Rohstoffe verfügbar sind und ständig nachgeliefert werden;

d) bei der angemessenen Verstärkung der sozialen Sicherungsnetze durch den Einsatz von Ressourcen und Mitteln und, im Rahmen der primären Gesundheitsversorgung, durch Sicherstellung dessen, dass Gesundheitsdienste auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, einschließlich Familienplanung, verfügbar und zugänglich sind, insbesondere für diejenigen, die am meisten von der Armut, den schädlichen Auswirkungen von Strukturanpassungspolitiken und Finanzkrisen betroffen sind oder aus sonstigen Gründen keinen Zugang zu diesen Dienstleistungen haben.

58. Soweit eine Lücke zwischen der Verwendung von Empfängnisverhütungsmitteln und dem Anteil derjenigen besteht, die längere Zeiträume zwischen den Geburten ihrer Kinder wünschen oder die Anzahl ihrer Kinder begrenzen möchten, soll diese von den Ländern bis zum Jahr 2005 um mindestens 50 Prozent und bis zum Jahr 2010 um 75 Prozent verkleinert und bis zum Jahr 2050 ganz geschlossen werden. Bei dem Versuch, diese Richtwerte zu erreichen, sollen den Anbietern von Familienplanungsdiensten keine demografischen Ziele in Form von Zielwerten oder Quoten für die Anwerbung von Kunden vorgegeben werden, obgleich solche Ziele legitime Bestandteile der staatlichen Entwicklungsstrategien sind.

59. Die Regierungen werden nachdrücklich aufgefordert, unter stärkerer Mitwirkung des Systems der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, der Geber und des Privatsektors Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für neue, siche-

re, kostengünstige und wirksame Familienplanungs- und Empfängnisverhütungsmethoden für Männer und für Frauen zu betreiben, insbesondere solche, die den Frauen die Kontrolle überlassen und die sowohl vor sexuell übertragbaren Krankheiten, namentlich HIV/Aids, schützen als auch ungewollte Schwangerschaften verhindern. Alle Akteure müssen sich bei allen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an die international akzeptierten ethischen, technischen und Sicherheitsnormen halten sowie gegebenenfalls an die geltenden Standards für Fertigung, Qualitätskontrolle, Produktgestaltung, Herstellung und Vertrieb.

60. Die internationale Gemeinschaft und der Privatsektor sollen darüber hinaus die notwendigen Maßnahmen ergreifen, nach Bedarf insbesondere beim Technologietransfer, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, die Herstellung, Lagerung und Verteilung sicherer und wirksamer Verhütungsmittel und anderer für Dienstleistungen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit unerlässlicher Produkte zu ermöglichen, mit dem Ziel, die Eigenständigkeit dieser Länder zu stärken.

61. Der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen wird nachdrücklich aufgefordert, seine Führungsrolle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter auszubauen, soweit es darum geht, den Ländern dabei behilflich zu sein, die notwendigen strategischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit von Diensten auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit und von Wahlmöglichkeiten bei Produkten für die reproduktive Gesundheit, namentlich Verhütungsmitteln, zu gewährleisten.

C. *Senkung der Müttersterblichkeit und -morbidität*

62. Die Regierungen sollen unter stärkerer Mitwirkung des Systems der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Geber und der internationalen Gemeinschaft,

a) die Querverbindungen erkennen, die zwischen hoher Müttersterblichkeit und Armut bestehen, und die Senkung der Müttersterblichkeit und -morbidität als einen Vorrangbereich des öffentlichen Gesundheitswesens und als wichtiges Anliegen im Rahmen der reproduktiven Rechte fördern;

b) sicherstellen, dass die Senkung der Müttersterblichkeit und -morbidität ein Vorrangbereich des Gesundheitssektors ist und dass Frauen leichten Zugang zu grundlegender Geburtshilfe, gut ausgestatteten und mit dem geeigneten Personal versehenen Gesundheitsdiensten für Mütter, fachkundiger Hilfe bei der Entbindung, Notfallversorgung bei Problemgeburten, wirksamer Überweisung und Transport zu höheren Versorgungsebenen, falls notwendig, Versorgung nach der Geburt und Familienplanung erhalten. Bei Reformen des Gesundheitswesens soll die Senkung der Müttersterblichkeit und -morbidität im Vordergrund stehen und als Indikator für den Erfolg solcher Reformen dienen;

c) eine öffentliche Gesundheitserziehung unterstützen, um ein Bewusstsein für die Risiken von Schwangerschaft, Geburtswehen und Entbindung zu schaffen und um das Verständnis für die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Familienangehörigen, einschließlich der Männer, sowie der Zivilgesellschaft und der Regierungen bei der Förderung und dem Schutz der Gesundheit der Mütter zu verbessern;

d) geeignete Maßnahmen erarbeiten, um beginnend mit der Geburt die Ernährungs-, Gesundheits- und Bildungssituation von Mädchen und jungen Frauen zu verbessern, damit sie beim Eintritt ins gebärfähige Alter besser in der Lage sind, informierte Entscheidungen über die Fortpflanzung zu treffen und Zugang zu Gesundheitsinformationen und -diensten zu erhalten;

e) Programme gegen die Umweltzerstörung durchführen, die sich in einigen Regionen negativ auf die Müttersterblichkeits- und -morbiditätsziffern auswirkt.

63. i) Auf keinen Fall soll der Schwangerschaftsabbruch als eine Familienplanungsmethode gefördert werden. Alle Regierungen und zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sind nachdrücklich aufgefordert, sich der Gesundheit der Frau stärker zu verpflichten, sich mit den gesundheitlichen Auswirkungen eines gefährlichen Schwangerschaftsabbruchs als einer wichtigen Frage der öffentlichen Gesundheit auseinanderzusetzen und den Rückgriff auf Schwangerschaftsabbrüche durch erweiterte und verbesserte Familienplanungsdienste zu verringern. Die Verhütung ungewollter Schwangerschaften muss immer höchsten Vorrang erhalten, und es sollte alles versucht werden, um die Notwendigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs auszuschalten. Frauen, die ungewollt schwanger geworden sind, sollen jederzeit Zugang zu zuverlässigen Informationen und einfühlsamer Beratung haben. Alle Maßnahmen oder Änderungen im Rahmen des Gesundheitswesens zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs können nur auf nationaler oder lokaler Ebene im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung beschlossen werden. Wo Schwangerschaftsabbrüche nicht gegen das Gesetz verstoßen, sollen sie sachgemäß vorgenommen werden. In allen Fällen soll die Frau bei Auftreten von Komplikationen nach einem Schwangerschaftsabbruch Zugang zu hochwertigen Diensten haben. Nach einem Schwangerschaftsabbruch sollen umgehend Beratungs-, Aufklärungs- und Familienplanungsdienste angeboten werden, was ebenfalls zur Vermeidung erneuter Schwangerschaftsabbrüche beitragen wird;

ii) die Regierungen sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um Frauen zu helfen, Schwanger-

schaftsabbrüche, die keinesfalls als Methode der Familienplanung gefördert werden sollten, zu vermeiden und in jedem Fall für die humane Behandlung und Beratung von Frauen sorgen, die einen Schwangerschaftsabbruch haben vornehmen lassen;

iii) unter Anerkennung und Umsetzung der genannten Prämissen und wo Schwangerschaftsabbrüche nicht gegen das Gesetz verstoßen, sollen die Gesundheitssysteme die Erbringer von Gesundheitsdienstleistungen ausbilden, ausstatten und anderweitig dafür sorgen, dass Schwangerschaftsabbrüche ungefährlich und zugänglich sind. Zusätzlich sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Gesundheit der Frauen zu erhalten.

64. Bei der Überwachung des Standes der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung hinsichtlich der Müttersterblichkeit sollen die Staaten den Prozentsatz der Geburten, bei denen fachkundige Helfer zugegen sind, als Leitindikator zugrunde legen. In den Ländern, in denen die Müttersterblichkeit sehr hoch liegt, sollen bis zum Jahr 2005 weltweit bei mindestens 40 Prozent (2010: 50 Prozent; 2015: 60 Prozent) der Geburten fachkundige Helfer zugegen sein. Alle Länder sollen ihre Anstrengungen fortsetzen, damit bis zum Jahr 2005 weltweit bei 80 Prozent (2010: 85 Prozent; 2015: 90 Prozent) aller Geburten fachkundige Helfer zugegen sind.

65. Die gesellschaftlichen Folgekosten des Todes von Müttern sollen berechnet werden, um einen Ausgangspunkt für Kosten-Nutzen-Analysen der Maßnahmen zur Senkung der Müttersterblichkeit zu schaffen. Dies soll in Zusammenarbeit mit den Regierungen, den Organisationen der Vereinten Nationen, den Entwicklungsbanken und der Wissenschaft geschehen.

66. Die Weltgesundheitsorganisation wird nachdrücklich aufgefordert, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen ihre Führungsrolle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wahrzunehmen, wenn es darum geht, Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, dabei zu helfen, Versorgungs- und Behandlungsstandards für Frauen und Mädchen aufzustellen, die geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigen und die Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Gesundheitsversorgung fördern, sowie hinsichtlich der von Gesundheitseinrichtungen wahrzunehmenden Funktionen beratend tätig zu sein, mit dem Ziel, den Aufbau von Gesundheitssystemen steuern zu helfen, die unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands sowie der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten der Länder die mit der Schwangerschaft verbundenen Risiken mindern. Gleichzeitig sollen die Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie die multilateralen Entwicklungsbanken wie die Weltbank ihre Rolle bei der Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern sowie ihre entsprechenden Interessenvertretungs- und Investitionstätigkeiten ausbauen.

D. *Verhütung und Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten, namentlich HIV/Aids*

67. Ausgehend von den höchsten politischen Ebenen sollen die Regierungen dringend für das Angebot von Aufklärung und Dienstleistungen sorgen, um die Übertragung aller Formen sexuell übertragbarer Krankheiten und von HIV zu verhüten, und gegebenenfalls mit Hilfe des Gemeinsamen und gemeinsam getragenen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids einzelstaatliche HIV/Aids-Politiken und Aktionspläne ausarbeiten und durchführen, die Achtung der Menschenrechte und der Würde von HIV/Aids-Betroffenen gewährleisten und fördern, ihre Versorgung und Unterstützung, namentlich Unterstützungsdienste für die häusliche Pflege, verbessern und Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Aids-Epidemie abzumildern, indem sie alle Gesellschaftssektoren und -segmente gegen die sozialen und wirtschaftlichen Faktoren mobilisieren, die zum HIV-Ansteckungsrisiko und zur Anfälligkeit für diese Ansteckung beitragen. Die Regierungen sollen Gesetze erlassen und Maßnahmen verabschieden, um sicherzustellen, dass HIV/ Aids-Betroffene sowie schwächere Bevölkerungsgruppen, einschließlich Frauen und Jugendlicher, nicht diskriminiert werden, sodass ihnen nicht die Informationen vorenthalten werden, die eine weitere Übertragung verhindern können, und sie Behandlung und Pflege in Anspruch nehmen können, ohne Stigmatisierung, Diskriminierung oder Gewalt fürchten zu müssen.

68. Die Regierungen sollen sicherstellen, dass die Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten und HIV/Aids und entsprechende Dienstleistungen fester Bestandteil der Programme für reproduktive und sexuelle Gesundheit auf der Ebene der primären Gesundheitsversorgung sind. Bei den Verhütungs- und Aufklärungsprogrammen und -dienstleistungen sollen geschlechts- und altersbedingte sowie auf sonstigen Kriterien beruhende Unterschiede in der Anfälligkeit für eine HIV-Ansteckung berücksichtigt werden. Die Regierungen sollen, unter Betonung des gleichberechtigten Zugangs, Leitlinien für die Behandlung und Pflege von HIV-Betroffenen sowie die umfassende Bereitstellung von und den allgemeinen Zugang zu freiwilligen HIV-Untersuchungen und Beratungsdiensten aufstellen und sollen eine umfassende Bereitstellung und den allgemeinen Zugang zu Kondomen für Männer und Frauen sicherstellen, so auch durch Sozialmarketing. Kampagnen in den Bereichen Lobbyarbeit und Information, Aufklärung und Kommunikation, die gemeinsam mit den Gemeinwesen erarbeitet und auf höchster Regierungsebene unterstützt werden, sollen ein aufgeklärtes, verantwortungsbewusstes und sichereres Sexualverhalten und ebensolche Sexualpraktiken, gegenseitige Achtung und Gleichbehandlung in den sexuellen Beziehungen fördern. Dabei ist der Verhütung der sexuellen Ausbeu-

tung von jungen Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In Anbetracht dessen, dass Personen, die mit konventionellen und behandelbaren sexuell übertragbaren Krankheiten infiziert sind, anfälliger für HIV/Aids sind, sowie in Anbetracht der Häufigkeit solcher Krankheiten bei jungen Menschen, ist der Verhütung, Erkennung, Diagnose und Behandlung solcher Infektionen Vorrang einzuräumen. Die Regierungen sollen umgehend in voller Partnerschaft mit den Jugendlichen, den Eltern, den Familien, den Pädagogen sowie den Erbringern von Gesundheitsdiensten auf Jugendliche zugeschnittene HIV-Aufklärungs- und Behandlungsprojekte einrichten und dabei insbesondere auf die Erarbeitung von Programmen zur Aufklärung durch Gleichaltrige abstellen.

69. Die primäre Prävention ist zwar eine der wichtigsten Maßnahmen zur Senkung der Häufigkeit von HIV-Infektionen bei Säuglingen, doch sollen die Regierungen gegebenenfalls auch verstärkt auf Aufklärungs- und Behandlungsprojekte mit dem Ziel abstellen, die HIV-Übertragung von der Mutter auf das Kind zu verhüten. Soweit dies möglich ist, sollen Frauen mit HIV/Aids im Rahmen ihrer laufenden HIV/Aids-Behandlung während und nach der Schwangerschaft Zugang zu Medikamenten zur Bekämpfung des Retrovirus erhalten, und Mütter mit HIV/Aids sollen hinsichtlich der Ernährung ihrer Säuglinge beraten werden, damit sie freie und informierte Entscheidungen treffen können.

70. Die Regierungen sollen mit Hilfe des Gemeinsamen und gemeinsam getragenen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids und der Geber sicherstellen, dass bis zum Jahr 2005 mindestens 90 Prozent und bis 2010 mindestens 95 Prozent der jungen Männer und Frauen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren Zugang zu den Informationen, der Aufklärung und den Dienstleistungen haben, die notwendig sind, um die allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die sie weniger anfällig für eine HIV-Infektion werden lassen. Die Dienstleistungen sollen den Zugang zu Verhütungsmethoden wie Kondomen für Frauen und Männer, freiwilligen Tests, Beratung und Folgemaßnahmen umfassen. Als Leitindikator sollen die Regierungen den Anteil der HIV-Infizierten im Alter zwischen 15 und 24 Jahren zugrunde legen, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass bis 2005 die Infektionshäufigkeit in dieser Altersgruppe weltweit abnimmt, in den am schwersten betroffenen Ländern um 25 Prozent, und dass bis 2010 die Infektionshäufigkeit in dieser Altersgruppe weltweit um 25 Prozent abnimmt.

71. Der private und der öffentliche Sektor sollen verstärkt in Forschungsarbeiten zur Entwicklung von Mikrobiziden und anderen Methoden, die Frauen die Kontrolle überlassen, von einfacheren und kostengünstigeren diagnostischen Tests, von Einmaldosen für die Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten und von Impfstoffen investieren. Die Regierungen, insbesondere der Entwicklungsländer, sollen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft verstärkt darauf hinarbeiten, die Pflege von Menschen mit HIV/Aids qualitativ zu verbessern, ihre Verfügbarkeit zu erhöhen und sie erschwinglicher zu machen.

72. Das Gemeinsame und gemeinsam getragene Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids soll mit Finanzmitteln ausgestattet werden, damit es seinem Mandat entsprechend sein Möglichstes tun kann, um eine wohlkoordinierte Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf die HIV/Aids-Pandemie zu gewährleisten und um den einzelstaatlichen Programmen, insbesondere in den Entwicklungsländern, Unterstützung zu gewähren.

E. *Jugendliche*

73. Die Regierungen sollen unter voller Mitwirkung der Jugendlichen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vorrangig alles tun, um das Aktionsprogramm im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit der Jugendlichen durchzuführen, im Einklang mit den Ziffern 7.45 und 7.46 des Aktionsprogramms, und sie sollen

a) zum Schutz und zur Förderung des Rechts der Jugendlichen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit angemessene, speziell auf sie zugeschnittene, benutzerfreundliche und zugängliche Dienste bereitstellen, die ihren Bedürfnissen auf dem Gebiet der reproduktiven und der sexuellen Gesundheit effektiv entsprechen, namentlich Aufklärung auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, Informationen, Beratung und gesundheitsfördernde Strategien. Diese Dienste sollen das Recht der Jugendlichen auf Schutz der Privatsphäre, Vertraulichkeit und Zustimmung in Kenntnis der Sachlage gewährleisten und dabei ihre kulturellen Wertvorstellungen und religiösen Überzeugungen achten sowie mit den bestehenden einschlägigen internationalen Vereinbarungen und Übereinkünften im Einklang stehen;

b) auch weiterhin für den Schutz, die Förderung und die Unterstützung von Programmen für die Gesundheit der Jugendlichen, einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit, eintreten, wirksame und geeignete Strategien zur Verwirklichung dieses Ziels benennen und nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Indikatoren und Datensysteme zur Überwachung der Fortschritte erarbeiten;

c) je nach Bedarf auf einzelstaatlicher und sonstiger Ebene Aktionspläne für Heranwachsende und Jugendliche erarbeiten, die auf der Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter gründen und sich auf die Bereiche Erziehung, Studium und Berufsausbildung sowie Chancen für Erwerbstätigkeit erstrecken. Diese Programme sollen Unterstützungsmechanismen zur Aufklärung und Beratung der Jugendlichen auf den Gebieten der Beziehungen der Geschlechter miteinander und der Gleichberechtigung, der Gewalt gegen Jugendliche, des verantwortungsbewussten Sexualverhaltens, der verantwortungsbewussten Familienplanung, des Familienlebens, der reproduktiven Gesundheit, der Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten, einer

HIV-Infektion und von Aids umfassen, im Einklang mit Ziffer 7.47 des Aktionsprogramms. Die Heranwachsenden und Jugendlichen selbst sollen an der Gestaltung und Bereitstellung dieser Informationen und Dienste voll beteiligt werden, unter gebührender Berücksichtigung der elterlichen Führung und Verantwortung. Besondere Aufmerksamkeit soll schutzbedürftigen und benachteiligten Jugendlichen gelten;

d) die zentrale Rolle der Familien, der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung ihrer Kinder und bei der Formung ihrer Einstellungen anerkennen und fördern und sicherstellen, dass Eltern und andere für das Kind gesetzlich verantwortliche Personen darüber aufgeklärt werden, wie sie Heranwachsende im Einklang mit deren wachsenden Fähigkeiten über die sexuelle und die reproduktive Gesundheit informieren können, und dass sie in die Bereitstellung dieser Informationen einbezogen werden, damit sie ihre Rechte und ihre Verantwortung gegenüber den Jugendlichen wahrnehmen können;

e) unter gebührender Achtung der Rechte, der Pflichten und der Verantwortung der Eltern und im Einklang mit den wachsenden Fähigkeiten der Jugendlichen und unter Achtung ihres Rechts auf Aufklärung, Information und Versorgung auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit sowie ihrer kulturellen Wertvorstellungen und religiösen Überzeugungen sicherstellen, dass Jugendliche sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schulen die notwendigen Informationen, namentlich Informationen über Verhütung, sowie Aufklärung, Beratung und Gesundheitsdienste erhalten, die sie zu verantwortungsbewussten und aufgeklärten Entscheidungen über ihre Bedürfnisse auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit befähigen, um so unter anderem die Zahl der Schwangerschaften bei Jugendlichen zu senken. Sexuell aktive Jugendliche bedürfen besonderer Informationen über Familienplanung, spezieller Beratung und Gesundheitsdienste sowie der Verhütung und Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten und HIV/Aids. Mädchen, die schwanger werden, sind besonderen Risiken ausgesetzt und bedürfen während der Schwangerschaft, bei der Entbindung und während der ersten Zeit der Kinderpflege der speziellen Unterstützung durch ihre Familien, durch medizinische Leistungserbringer und durch die Gemeinschaft. Dadurch soll ihnen die Fortsetzung ihrer Ausbildung ermöglicht werden. Die Programme sollen alle diejenigen einbeziehen und ausbilden, die den Jugendlichen Handlungsrichtlinien in Bezug auf ein verantwortungsbewusstes Sexual- und Fortpflanzungsverhalten mitgeben können, insbesondere Eltern und Familien, außerdem Gemeinwesen, religiöse Institutionen, Schulen, die Massenmedien und Gruppen von Gleichgestellten. Diese Politiken und Programme sind auf der Grundlage der auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen und in Übereinstimmung mit den bestehenden einschlägigen internationalen Vereinbarungen und Übereinkünften durchzuführen;

f) Die Länder sollen sicherstellen, dass der Zugang der Jugendlichen zu den entsprechenden Dienstleistungen und den von ihnen benötigten Informationen, namentlich zur Verhütung und Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten, HIV/Aids sowie sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch, durch die Programme der medizinischen Leistungserbringer und durch die von ihnen vertretene Haltung nicht eingeschränkt wird. Die Länder sollen in diesem Zusammenhang sowie im Zusammenhang mit Ziffer 73 *e*) dieses Dokuments gegebenenfalls rechtliche, regulatorische und soziale Hindernisse für die Information und Versorgung von Jugendlichen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit beseitigen.

74. Das System der Vereinten Nationen und die Geber sollen, in Anerkennung der wachsenden und speziellen Bedürfnisse der Jugendlichen und Heranwachsenden, namentlich auf dem Gebiet der reproduktiven und der sexuellen Gesundheit, sowie unter Berücksichtigung der besonderen Situationen, denen sie sich gegenübersehen, die Anstrengungen der Regierungen ergänzen, ausreichende Ressourcen für diese Bedürfnisse zu mobilisieren und bereitzustellen.

75. Die Regierungen sollen im Benehmen mit den nichtstaatlichen Organisationen der einzelnen Staaten, einschließlich der Jugendorganisationen, soweit vorhanden, und mit der eventuell benötigten Hilfe der Organisationen der Vereinten Nationen, der internationalen nichtstaatlichen Organisationen und der Gebergemeinschaft Programme bewerten, Erfahrungen dokumentieren und Datensammelsysteme zur Überwachung der Fortschritte entwickeln und Informationen über den Aufbau und die Arbeitsweise von Programmen sowie ihren Einfluss auf die sexuelle und die reproduktive Gesundheit der Jugendlichen weit verbreiten. Die Organisationen der Vereinten Nationen und die Geberländer sollen regionale und internationale Mechanismen für den Austausch dieser Erfahrungen zwischen allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, unterstützen.

V. Partnerschaft und Zusammenarbeit

76. Den Regierungen wird nahe gelegt, im Dialog mit den nichtstaatlichen Organisationen und den örtlichen Bürgervereinigungen und unter voller Achtung ihrer Autonomie auf Landesebene die Beteiligung der Bürgergesellschaft an grundsatzpolitischen Diskussionen sowie an der Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Programmen zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms zu erleichtern. Je nach Bedarf zwischen Regierungen, multilateralen Organisationen, Geberorganisationen und der Bürgergesellschaft geschlossene Partnerschaften müssen auf der Erzielung vorab vereinbarter Ergebnisse beruhen, die der Gesundheit, einschließlich der reproduktiven und der sexuellen Gesundheit, der Armen förderlich sind.

77. Die Regierungen sollen je nach Sachlage Vertreter der nichtstaatlichen Organisationen und der örtlichen Bürgervereinigungen in Landesdelegationen aufnehmen, die sie zu regionalen und internationalen Foren entsenden, auf denen

Fragen im Zusammenhang mit Bevölkerung und Entwicklung erörtert werden.

78. Die Regierungen, die Bürgergesellschaften der einzelnen Staaten und das System der Vereinten Nationen sollen sich um erweiterte und verstärkte Zusammenarbeit und Kooperation bemühen, mit dem Ziel, ein förderliches Umfeld für Partnerschaften zur Durchführung des Aktionsprogramms zu schaffen. Die Regierungen und die Organisationen der Bürgergesellschaften sollen im Hinblick auf eine verbesserte Rechenschaftslegung Systeme entwickeln, die größere Transparenz und verstärkte Weitergabe von Informationen gewährleisten.

79. Den Regierungen wird nahe gelegt, die wichtige und ergänzende Rolle anzuerkennen und zu unterstützen, die die Bürgergesellschaft auf einzelstaatlicher Ebene spielen kann, wenn es darum geht, Einstellungen zu verändern und Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms zu ergreifen.

80. Den Regierungen wird außerdem nahe gelegt, die wichtige und ergänzende Rolle anzuerkennen und zu unterstützen, die die Bürgergesellschaft auf einzelstaatlicher Ebene spielen kann, wenn es darum geht, Bevölkerungsgruppen dabei zu helfen, ihre Bedürfnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, darunter auch der Pflege der reproduktiven Gesundheit, mitzuteilen und zu decken.

81. Die Regierungen und die internationalen Organisationen sollen Mechanismen schaffen und unterstützen, um Partnerschaften mit lokalen gemeinwesengestützten Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Frauen bei der Begründung und Wahrnehmung ihrer Rechte, darunter auch im Zusammenhang mit der reproduktiven und der sexuellen Gesundheit, helfen, sowie mit anderen zuständigen Organisationen, Forschungseinrichtungen und berufsständischen Organisationen aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Die Regierungen, die Bürgergesellschaften der einzelnen Staaten und die internationale Gemeinschaft sollen gemeinsam ihre Anstrengungen auf die Erschließung der menschlichen Ressourcen sowie auf den Auf- und Ausbau einzelstaatlicher Kapazitäten zur Durchführung von zukunftsfähigen Bevölkerungsprogrammen und Programmen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit konzentrieren.

82. Die Regierungen und gegebenenfalls die Organisationen der Bürgergesellschaft werden ermutigt, innovative Konzepte zu entwerfen und unter anderem mit den Medien, der Geschäftswelt, religiösen Führern, örtlichen Bürgervereinigungen und Führungspersönlichkeiten der Gemeinwesen sowie den Jugendlichen, die allesamt wirksam für die Erreichung der Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms eintreten können, Partnerschaften aufzubauen.

83. Unter Bezugnahme auf Ziffer 15.10 des Aktionsprogramms werden die Regierungen, die internationalen Organisationen und die Geber ermutigt, im Einklang mit den einzelstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und den nationalen Entwicklungsprioritäten angemessene Finanzmittel, technische Ressourcen und Informationen bereitzustellen, um die menschlichen Ressourcen, die institutionelle Kapazität und die Nachhaltigkeit der Organisationen der Bürgergesellschaft, insbesondere Frauen- und Jugendgruppen, so zu erhöhen, dass ihre volle Autonomie nicht beeinträchtigt wird, mit dem Ziel, ihre aktive Beteiligung an der Untersuchung, der Gestaltung, der Durchführung, der Überwachung und der Bewertung einzelstaatlicher Bevölkerungs- und Entwicklungspolitiken, -programme und aktivitäten zu erleichtern. Die Organisationen der Bürgergesellschaft sollen, ebenso wie die Regierungen, Mechanismen zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftslegung einrichten, um sicherzustellen, dass die Programmausführung direkt auf die nationalen Bevölkerungs- und Entwicklungsprogramme und die entsprechenden Tätigkeiten, Dienste und Bewertungsverfahren zugeschnitten ist und die Mittel dafür effizient eingesetzt werden.

84. Die Regierungen, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Bürgergesellschaft auf einzelstaatlicher Ebene, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sollen Partnerschaften mit dem Privatsektor und gegebenenfalls dem informellen Sektor befürworten, um deren Engagement und Zusammenarbeit bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu vertiefen. Der Privatsektor kann die Anstrengungen der Regierungen unterstützen, doch kann er ihnen nicht die Verantwortung für die Bereitstellung hochwertiger, umfassender, sicherer, zugänglicher, erschwinglicher und bequemer Gesundheitsdienste, einschließlich auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, der Familienplanung und der sexuellen Gesundheit, abnehmen. Die Regierungen werden ermutigt, die einschlägigen nationalen Gesetze, Normen und sonstigen Vorschriften den Erfordernissen entsprechend abzuändern, um die Einbeziehung des Privatsektors zu erleichtern, und sicherstellen zu suchen, dass alle Güter und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, so auch soweit sie der reproduktiven Gesundheit dienen, international akzeptierten Normen genügen.

85. Die Durchführung der Schlüsselelemente des Aktionsprogramms muss eng mit einer umfassenderen Stärkung der Gesundheitssysteme verknüpft sein. Dem öffentlichen Sektor kommt in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zu, und er soll ermutigt werden, diese Rolle abzugrenzen und enger mit dem Privatsektor und dem informellen Sektor zusammenzuarbeiten, um Normen zu überwachen und zu verbessern und um sicherzustellen, dass Dienstleistungen verfügbar sind und ihre Erbringung hohen Qualitätsansprüchen genügt und erschwinglich ist.

86. In Anbetracht der immer umfangreicheren Rolle, die dem Privatsektor bei der Bereitstellung von Informationen, Aufklärung, Dienstleistungen und Produkten auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit zukommt, sollte dieser dafür

Sorge tragen, dass seine Dienstleistungen und Produkte hohen Qualitätsansprüchen und international akzeptierten Normen genügen, dass seine Tätigkeiten auf eine sozial- und kulturverträgliche, annehmbare und kostenwirksame Weise durchgeführt werden, dass er die verschiedenen Religionen, die ethischen Wertesysteme und das kulturelle Erbe der Bevölkerung eines jeden Landes uneingeschränkt achtet und dass er die von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Grundrechte, auf die in dem Aktionsprogramm verwiesen wird, einhält.

87. Die Parlamentsabgeordneten und die Mitglieder gesetzgebender Organe der einzelnen Staaten werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die für die Durchführung des Aktionsprogramms notwendigen Gesetzesreformen durchgeführt werden und verstärkte Bewusstseinsbildung betrieben wird. Ihnen wird nahe gelegt, sich für die Durchführung des Aktionsprogramms einzusetzen, so gegebenenfalls auch durch die Zuweisung von Finanzmitteln. Nach Bedarf soll auf subregionaler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Parlamentsabgeordneten stattfinden.

88. Zur Förderung und Aufrechterhaltung des vollen Potenzials der Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich der Süd-Süd-Initiative "Partner in Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen"[9], sollen Geberländer und der Privatsektor externe Finanzmittel und Unterstützung gewähren, um den Austausch einschlägiger Erfahrungen und die Mobilisierung technischen Sachverstands und anderer Ressourcen zwischen den Entwicklungsländern zu fördern. Aktualisierte Informationen über die in den Entwicklungsländern verfügbaren Institutionen und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung, einschließlich der reproduktiven Gesundheit, sollen zusammengestellt und verbreitet werden.

89. Alle zuständigen Organe und Instanzen des Systems der Vereinten Nationen sollen im Rahmen der bestehenden Mechanismen ihre konkreten Führungsrollen und Aufgaben weiter klar definieren und sich verstärkt um die Förderung einer systemweiten Koordinierung und Zusammenarbeit, insbesondere auf Landesebene, bemühen. Die zwischenstaatliche Tätigkeit der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung soll ebenso gestärkt werden wie die interinstitutionelle Koordinierungsrolle des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerung und der reproduktiven Gesundheit.

90. Die Regierungen, die Organisationen der Bürgergesellschaft auf einzelstaatlicher Ebene und das System der Vereinten Nationen werden nachdrücklich aufgefordert, sich hinsichtlich der Gestaltung, Durchführung und Bewertung von Politiken und Programmen für Jugendliche mit Jugendorganisationen zu beraten.

VI. Mobilisierung von Ressourcen

91. Wie in Kairo vereinbart, müssen alle Regierungen dringend größeren politischen Willen aufbringen und ihre Selbstverpflichtung zur Mobilisierung internationaler Hilfe bekräftigen, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu beschleunigen, was wiederum zur Förderung der breiteren Bevölkerungs- und Entwicklungsagenda beitragen wird.

92. Alle entwickelten Länder werden nachdrücklich aufgefordert, ihre Verpflichtung auf die Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms, insbesondere die damit verbundenen geschätzten Kosten, zu stärken, und alles zu tun, um die vereinbarten, für seine Durchführung schätzungsweise benötigten Mittel zu mobilisieren, wobei der Bedarf der am wenigsten entwickelten Länder vorrangig gedeckt werden soll.

93. Alle Entwicklungs- und Übergangsländer werden nachdrücklich aufgefordert, ihre Verpflichtung auf die Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms, insbesondere die damit verbundenen geschätzten Kosten, zu stärken und sich auch künftig um die Mobilisierung einheimischer Ressourcen zu bemühen. Die Entwicklungsländer, die entwickelten Länder und die Übergangsländer werden nachdrücklich aufgefordert, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die technische Zusammenarbeit und den Technologietransfer im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit auszuweiten, um das Aktionsprogramm vollinhaltlich durchzuführen.

94. Die Geberländer und die internationalen Finanzierungsorganisationen werden nachdrücklich aufgefordert, die Aufnahme von Süd-Süd-Komponenten in die Programme und Projekte zu Gunsten der Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen, damit deren Kostenwirksamkeit und Nachhaltigkeit gefördert wird.

95. Die Höhe der Gebermittel ist bisher hinter der Verpflichtung auf die Ziele der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zurückgeblieben, und die Geberländer müssen dringend ihre Anstrengungen zur Dekkung des Bedarfs an ergänzenden Auslandsmitteln für die durchkalkulierten Teile des Aktionsprogramms erneuern und verstärken, das heißt folgende Beträge (in US-Dollar; Basisjahr 1993) aufbringen: 5,7 Mrd. Dollar im Jahr 2000; 6,1 Mrd. Dollar im Jahr 2005; 6,8 Mrd. Dollar im Jahr 2010 und 7,2 Mrd. Dollar im Jahr 2015. Die Geberländer werden darüber hinaus nachdrücklich aufgefordert, die öffentlichen Entwicklungshilfemittel für weitere, in Kapitel XIII aufgeführte Elemente des Aktionsprogramms erheblich zu erhöhen, namentlich für die Verbesserung der Stellung der Frau und ihre Ermächtigung, für eine primäre Gesundheitsversorgung und -erziehung, für neu auftretende und fortbestehende Herausforderungen im Gesundheitsbereich wie Malaria und

[9] *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 13* (E/1996/33), Erster Teil, Kap. XV, Ziffer 198, Beschluss 96/09.

andere Krankheiten, denen von der Weltgesundheitsorganisation besonders schwere Auswirkungen auf die Gesundheit zugeschrieben werden, namentlich diejenigen, bei denen die Sterblichkeits- und Morbiditätsziffern am höchsten liegen, sowie ihre Anstrengungen zu verstärken, um Ländern bei der Beseitigung der Armut zu helfen. Daher werden die Geberländer nachdrücklich aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeit rückläufige Tendenz bei der öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren und danach zu streben, dass der vereinbarte Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe möglichst bald erreicht wird.

96. Die Mitglieder gesetzgebender Organe und die sonstigen Entscheidungsträger werden ermutigt, unter voller Beachtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Mandate durch Gesetzgebung, Interessenvertretung, verstärkte Bewusstseinsbildung und Mobilisierung von Ressourcen für eine stärkere Unterstützung der Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms zu sorgen. Die Lobbyarbeit soll sowohl national als auch international auf allen Ebenen verstärkt werden, um sicherzustellen, dass die gesetzten Ressourcenziele erreicht werden.

97. Da die HIV/Aids-Pandemie schwerwiegendere Auswirkungen hat als ursprünglich prognostiziert, soll besonderes Gewicht auf die rasche Bereitstellung der notwendigen Ressourcen gelegt werden, wie es in dem Aktionsprogramm im Zusammenhang mit der Verhütung sexuell übertragbarer Krankheiten und HIV gefordert wird. Dabei soll den schwächeren Gesellschaftsgruppen, namentlich Kindern und Jugendlichen, besondere Aufmerksamkeit gelten. Alle von der Pandemie betroffenen Länder müssen ihre Anstrengungen zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen aus allen Quellen zur Bekämpfung dieser Pandemie fortsetzen. Die internationale Gemeinschaft ist aufgefordert, den Entwicklungs- und den Übergangsländern bei ihren Anstrengungen zu helfen. Darüber hinaus sollen die Regierungen und die Gebergemeinschaft ihre Anstrengungen zur Bereitstellung von Ressourcen für die Versorgung und Unterstützung von HIV/Aids-Betroffenen sowie für besondere Bedürfnisse auf dem Gebiet der Verhütung von HIV/Aids verstärken.

98. Die internationale Gemeinschaft soll die notwendige finanzielle und technische Hilfe gewähren, um die Entwicklungs- und die Übergangsländer zu unterstützen, die sich zur Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms verpflichtet haben. Dabei soll den Bedürfnissen Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder, der Länder, die vor humanitären Notsituationen oder Finanz- und Wirtschaftskrisen stehen oder darunter leiden, der Entwicklungsländer, die von niedrigen Rohstoffpreisen betroffen sind, und der Länder, die sich langfristigen, massiven Umweltproblemen gegenübersehen, besondere Aufmerksamkeit gelten.

99. Die Geberländer und die internationalen Finanzierungsorganisationen, einschließlich der Weltbank und der regionalen Entwicklungsbanken, werden nachdrücklich aufgefordert, auf Ersuchen der Länder die Anstrengungen zu ergänzen, die von diesen unternommen werden, um den wachsenden und dringenden Bedarf im Zusammenhang mit der allgemeinen und der reproduktiven Gesundheit, so auch an Produkten für die reproduktive Gesundheit, zu decken, der in den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, den Ländern, die einer steigenden Nachfrage nach solchen Produkten und einem abnehmenden Anteil an der internationalen Hilfe gegenüberstehen, sowie den Übergangsländern besteht.

100. Die Regierungen und die internationale Gemeinschaft sollen zusätzliche Vorgehensweisen und Mechanismen zur besseren Mittelausstattung von Bevölkerungs- und Entwicklungsprogrammen, namentlich Programmen auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, anregen und fördern, um deren Bestandfähigkeit zu gewährleisten. Je nach den Umständen könnte dies *a*) ein Eintreten für höhere Finanzmittel von internationalen Finanzinstitutionen und regionalen Entwicklungsbanken, *b*) den selektiven Einsatz von Nutzungsgebühren, Sozialmarketing, Kostenteilung und anderen Formen der Kostendeckung und *c*) die stärkere Einbeziehung des Privatsektors mit einschließen. Diese Modalitäten sollen den Zugang zu Dienstleistungen erleichtern und von einer angemessenen sozialen Absicherung flankiert sein, um den Zugang der Armen und anderer Angehöriger schwächerer Gruppen zu diesen Diensten zu fördern. Darüber hinaus sollen effizientere und besser koordinierte Mechanismen zur Behebung des Verschuldungsproblems erwogen werden, einschließlich der Senkung der Auslandsschuldenlast durch verschiedene Maßnahmen wie Schuldenstreichung und Erlass von Schulden gegen Investitionen in den Bevölkerungs- und Gesundheitssektor sowie andere soziale Sektoren zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

101. Den Regierungen der Empfängerländer wird nahe gelegt, sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel, Subventionen und Hilfen, die von internationalen Gebern zur Durchführung der Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms eingehen, so investiert werden, dass sie höchstmöglichen Nutzen für die Armen und andere schwächere Gesellschaftsgruppen abwerfen, einschließlich derer, die unter einer unverhältnismäßig schlechten reproduktiven Gesundheit leiden.

102. Die Geberländer, die internationalen Organisationen und die Empfängerländer sollen, nach Bedarf unter Verwendung der bestehenden koordinierten Mechanismen auf einzelstaatlicher Ebene, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter verstärken, um Doppelarbeit zu vermeiden, Finanzierungslücken aufzudecken und sicherzustellen, dass die Ressourcen so wirksam und effizient wie möglich eingesetzt werden.

103. Die Regierungen sollen, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die volle und regelmäßige Überwachung der Ressourcenströme sicher-

zustellen suchen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Transparenz des in dem Aktionsprogramm enthaltenen, durchkalkulierten Pakets für Bevölkerung und reproduktive Gesundheit und die diesbezügliche Rechenschaftslegung richten. Die nichtstaatlichen Organisationen können gegebenenfalls die dazu notwendigen Informationen bereitstellen.

104. Die Länder, insbesondere die entwickelten Länder, werden nachdrücklich aufgefordert, ihre freiwilligen Beiträge zu dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen sowie anderen in Betracht kommenden Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen erheblich zu erhöhen, damit diese den Ländern bei der weiteren Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms, einschließlich der Programme auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, besser behilflich sein können.

105. Den Regierungen der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer wird nahe gelegt, sich eingehend mit der Durchführung der 20/20-Initiative auseinanderzusetzen, eines freiwilligen Pakts zwischen interessierten Geber- und Empfängerländern, durch den umfangreichere Ressourcen für breitere Ziele der Armutsbeseitigung, so auch für Ziele auf dem Bevölkerungs- und dem sozialen Sektor, bereitgestellt werden können[10].

106. Die Regierungen sollen grundsatzpolitische Maßnahmen durchführen, die einen besseren Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten, so auch zu hochwertigen und erschwinglichen Diensten auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit und der Familienplanung, erleichtern, wirksame Interventionen und Unterstützungsdienste, gegebenenfalls auch Dienstleistungen seitens des Privatsektors, fördern, Normen für die Erbringung von Dienstleistungen festsetzen, und ihre Politiken auf rechtlichem und ordnungspolitischem Gebiet sowie ihre Importpolitik dahin gehend prüfen, dass die Politiken, die eine stärkere Mitwirkung des Privatsektors unnötig einschränken oder verhindern, erkannt und beseitigt werden. Die Ressourcen und Subventionen der öffentlichen Hand sollen vorrangig den Armen sowie den unterversorgten und den einkommensschwachen Teilen der Bevölkerung zugute kommen.

[10] Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF. 166/9 vom 19. April 1995), Kap. I.

IV. BESCHLÜSSE

INHALT

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Seite*
	A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN		
S-21/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-21/PV.1)	3 *a*)	25
S-21/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/S-21/PV.1)	4	25
S-21/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/S-21/PV.1)	6	25
S-21/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/S-21/PV.1)	6	26
S-21/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-21/PV.1)	6	26
	B. SONSTIGE BESCHLÜSSE		
S-21/21	Regelungen für die Organisation der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-21/PV.1)	6	27
S-21/22	Annahme der Tagesordnung (A/S-21/PV.1)	7	28
S-21/23	Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen an der Plenardebatte (A/S-21/PV.9)	6	28

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

S-21/11. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 30. Juni 1999 beschloss die Generalversammlung, dass die Mitgliedschaft des nach Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzten Vollmachtenprüfungsausschusses der einundzwanzigsten Sondertagung die gleiche sein wird wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung.

Somit gehörten dem Ausschuss die folgenden Mitgliedstaaten an: CHINA, FIDSCHI, JAMAIKA, MALI, NEUSEELAND, die RUSSISCHE FÖDERATION, SIMBABWE, VENEZUELA und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA.

S-21/12. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung[1]

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 30. Juni 1999 beschloss die Generalversammlung, dass der Präsident der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der einundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen solle.

Somit wurde Didier OPERTI (Uruguay) zum Präsidenten der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gewählt.

S-21/13. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung[1]

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 30. Juni 1999 beschloss die Generalversammlung, dass die Vizepräsidenten der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der einundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

[1] Nach Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung besteht der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse. Siehe dazu auch den Beschluss S-21/15.

Somit wurden die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung gewählt: BRUNEI DARUSSALAM, CHINA, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, GEORGIEN, JEMEN, KAMERUN, LESOTHO, LIBERIA, MAROKKO, MYANMAR, NICARAGUA, die RUSSISCHE FÖDERATION, SAN MARINO, SENEGAL, SURINAME, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TURKMENISTAN, UGANDA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-21/14. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse[1]

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 30. Juni 1999 beschloss die Generalversammlung, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung dieses Amt auch auf der einundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Folgende Personen wurden zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt:

Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):	Pablo MACEDO (Mexiko)
Zweiter Ausschuss:	Bagher ASADI (Islamische Republik Iran)
Dritter Ausschuss:	Ali HACHANI (Tunesien)
Fünfter Ausschuss:	Movses ABELIAN (Armenien)
Sechster Ausschuss:	Jargalsaikhany ENKHSAIKHAN (Mongolei).

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung unterrichtet, dass Akmaral ARYSTANBEKOVA (Kasachstan), stellvertretende Vorsitzende des Ersten Ausschusses, in Abwesenheit des Ausschussvorsitzenden für die Dauer der Sondertagung als Amtierende Vorsitzende des Ausschusses fungieren werde.

S-21/15. Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 30. Juni 1999 beschloss die Generalversammlung, dass das Präsidium des Vorbereitungsausschusses als Präsidium des Ad-hoc-Plenarausschusses der einundzwanzigsten Sondertagung dienen solle.

Auf derselben Sitzung wählte die Generalversammlung den Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Plenarausschusses dem Präsidialausschuss der einundzwanzigsten Sondertagung angehören solle.

Auf seiner 1. Sitzung am 30. Juni 1999 wählte der Ad-hoc-Plenarausschuss seine übrigen Amtsträger.

Somit wurden folgende Personen zu Amtsträgern des Ad-hoc-Plenarausschusses gewählt:

Vorsitzender:

Anwarul Karim CHOWDHURY (Bangladesch)

Stellvertretende Vorsitzende:

Elza BERQUO (Brasilien)
M. Patricia DURRANT (Jamaika)
Armi HEINONEN (Finnland)
Ross HYNES (Kanada)
Matia Mulumba SEMAKULA KIWANUKA (Uganda)
Alexandru NICULESCU (Rumänien)

Gabriella VUKOVICH (Ungarn)
Jacob Botwe WILMOT (Ghana)
Ryuichiro YAMAZAKI (Japan).

Auf derselben Sitzung beschloss der Ad-hoc-Plenarausschuss, dass Frau VUKOVICH auch als Berichterstatterin fungieren werde.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-21/21. Regelungen für die Organisation der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 30. Juni 1999 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss der einundzwanzigsten Sondertagung[2] die folgenden Regelungen für die Organisation der Sondertagung:

A. *Präsident*

1. Die einundzwanzigste Sondertagung findet unter der Präsidentschaft des Präsidenten der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung statt.

B. *Vizepräsidenten*

2. Die Vizepräsidenten der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung sind die gleichen wie auf ihrer dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung.

C. *Ad-hoc-Plenarausschuss*

4. Die Generalversammlung auf ihrer einundzwanzigsten Sondertagung richtet einen Ad-hoc-Plenarausschuss der einundzwanzigsten Sondertagung ein. Das Präsidium des Ad-hoc-Plenarausschusses besteht aus einem Vorsitzenden und neun Stellvertretenden Vorsitzenden. Das Präsidium des Vorbereitungsausschusses soll dieselbe Funktion im Ad-hoc-Plenarausschuss wahrnehmen.

D. *Vollmachtenprüfungsausschuss*

3. Die Mitgliedschaft des Vollmachtenprüfungsausschusses der einundzwanzigsten Sondertagung ist die gleiche wie diejenige des Vollmachtenprüfungausschusses der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

E. *Präsidialausschuss*

5. Der Präsidialausschuss der einundzwanzigsten Sondertagung besteht aus dem Präsidenten und den einundzwanzig Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse und dem Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses.

F. *Geschäftsordnung*

6. Auf der einundzwanzigsten Sondertagung gilt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.

G. *Plenardebatte*

7. In der Plenardebatte abgegebene Erklärungen sollen sieben Minuten nicht überschreiten.

H. *Teilnahme von Rednern, die nicht den Mitgliedstaaten angehören*

8. Beobachter dürfen in der Plenardebatte Erklärungen abgeben.

---

[2] Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundwanzigste Sondertagung, Beilage 1* (A/S-21/2), Kap. V, Abschnitt A.

9. Sofern die Zeit ausreicht und eingedenk des Beschlusses 51/467 der Generalversammlung vom 18. April 1997 darf vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung auch eine begrenzte Anzahl nichtstaatlicher Organisationen Erklärungen im Plenum abgeben.

10. Vertreter des Systems der Vereinten Nationen dürfen im Ad-hoc-Plenarausschuss Erklärungen abgeben.

11. Vertreter nichtstaatlicher Organisationen dürfen Erklärungen im Ad-hoc-Plenarausschuss abgeben.

I. *Zeitplan der Plenarsitzungen*

11. Während des dreitägigen Tagungszeitraums werden neun Plenarsitzungen abgehalten. Es finden täglich drei Sitzungen zu den folgenden Zeiten statt: 10 Uhr bis 13 Uhr, 15 Uhr bis 18 Uhr und 19 Uhr bis 21 Uhr. Sitzungen des Ad-hoc-Plenarausschusses finden erforderlichenfalls gleichzeitig mit den Plenarsitzungen statt.

S-21/22. Annahme der Tagesordnung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 30. Juni 1999 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für die einundzwanzigste Sondertagung an[3].

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung,

a) alle Tagesordnungspunkte direkt im Plenum zu behandeln;

b) Tagesordnungspunkt 8 darüber hinaus dem Ad-hoc-Plenarausschuss der einundzwanzigsten Sondertagung zur Behandlung zuzuweisen.

S-21/23. Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Plenardebatte

Auf ihrer 9. Plenarsitzung am 2. Juli 1999 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten der Versammlung, dass drei nichtstaatliche Organisationen in der Plenardebatte Erklärungen abgeben dürfen.

[3] A/S-21/1.

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung auf ihrer einundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Die Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet

RESOLUTIONEN

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Plenarsitzung*	*Datum*	*Seite*
S-21/1	Vollmachten der Vertreter für die einundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung	3 *b*)	7.	2. Juli 1999	3
S-21/2	Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	8 und 9	9.	2. Juli 1999	5

BESCHLÜSSE

Nummer	*Titel*	*Punkt*	*Plenarsitzung*	*Datum*	*Seite*
	A. Wahlen und Ernennungen				
S-21/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	3 *a*)	1.	30. Juni 1999	25
S-21/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1.	30. Juni 1999	25
S-21/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	1.	30. Juni 1999	25
S-21/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	6	1.	30. Juni 1999	26
S-21/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	6	1.	30. Juni 1999	26
	B. Sonstige Beschlüsse				
S-21/21	Regelungen für die Organisation der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	6	1.	30. Juni 1999	27
S-21/22	Annahme der Tagesordnung	7	1.	30. Juni 1999	28
S-21/23	Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Plenardebatte	6	9.	2. Juli 1999	28

Litho in United Nations, New York **ISSN 1014-9589** **01 43816 – August 2001**